



# **Gemeinde Bannewitz**

## **Flächennutzungsplan der Gemeinde Bannewitz**

### **Begründung zur 1. Gesamtfortschreibung Teil C: Umweltbericht**

März 2018,  
redaktionelle Änderungen November 2018,  
redaktionelle Änderungen aus der Sitzung  
des Gemeinderates vom 29.01.2019  
(März 2019)

# Flächennutzungsplan der Gemeinde Bannewitz

## Begründung zur 1. Gesamtfortschreibung Teil C: Umweltbericht

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Bannewitz  
Possendorf  
Schulstraße 6  
01728 Bannewitz**

**Auftragnehmer:**

**Landschafts  
Architektur**



Wiener Straße 95 D-01219 Dresden  
Telefon 0351 / 459 03-29 Telefax -49  
post@lapetzold.de

**Projektleitung / Koordination:**

**Dipl.-Ing. Claudia Petzold  
Landschaftsarchitektin**

**Bearbeitung:**

**Dipl.-Ing. Hauke Jacobsen**

**technische Mitarbeit:**

**Dipl.-Ing. Steffen Hopf**

**Bearbeitungsstand:**

**März 2018,  
redaktionelle Änderungen November 2018,  
redaktionelle Änderungen aus der Sitzung des  
Gemeinderates vom 29.01.2019 (März 2019)**

| <b>Inhaltsverzeichnis (Gliederung des Umweltberichtes)</b>   | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>1 Einleitung .....</b>  | <b>1</b>     |
| 1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes .....  | 1            |
| 1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und<br>ihre Berücksichtigung .....           | 3            |
| <b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>  | <b>5</b>     |
| 2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der<br>Umweltmerkmale .....                               | 5            |
| 2.a.1 Schutzgut Menschen .....   | 5            |
| 2.a.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....   | 5            |
| 2.a.3 Schutzgut Fläche und Boden .....   | 5            |
| 2.a.4 Schutzgut Wasser.....  | 5            |
| 2.a.5 Schutzgut Luft und Klima.....  | 6            |
| 2.a.6 Schutzgut Landschaft .....   | 6            |
| 2.a.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....  | 6            |
| 2.a.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....   | 35           |
| 2.a.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen .....  | 35           |
| 2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes .....  | 37           |
| 2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....   | 37           |
| 2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....   | 37           |
| 2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich<br>erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen..... | 39           |
| 2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen .....  | 39           |
| 2.c.2 Schutzgut Menschen .....   | 40           |
| 2.c.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....   | 40           |
| 2.c.4 Schutzgut Fläche und Boden .....   | 42           |
| 2.c.5 Schutzgut Wasser.....  | 43           |
| 2.c.6 Schutzgut Luft und Klima.....  | 43           |
| 2.c.7 Schutzgut Landschaft .....   | 44           |
| 2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....   | 44           |
| 2.d.1 Standort .....   | 44           |
| 2.d.2 Planinhalt .....   | 45           |
| <b>3 Zusätzliche Angaben .....</b>   | <b>46</b>    |
| 3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....  | 46           |
| 3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....  | 46           |
| 3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung .....  | 46           |
| <b>4 Quellen.....</b>  | <b>49</b>    |

| <b>Tabellenverzeichnis</b>  | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| Tab. 1: Flächenaufgliederung Teilfläche I Neuausweisungen.....  | 1            |
| Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung ihrer<br>Erheblichkeit ..... | 36           |
| Tab. 3: Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung für Teilfläche I Neuausweisungen...                  | 37           |

# 1 Einleitung

## 1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

### Angaben zum Standort

Das Gebiet der Gemeinde Bannewitz befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge des Freistaates Sachsen und grenzt südlich an die Landeshauptstadt Dresden. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 25,81 km<sup>2</sup>, die Einwohnerzahl beträgt ca. 11.000 Personen. Durch das Gemeindegebiet verlaufen die Bundesautobahn A 17 Dresden - Bundesgrenze D/CR sowie die Bundesstraße B 170 Altenberg - Dresden. Die 1. Änderung des seit dem 24.06.2005 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes soll dem stetig anhaltenden Baulandbedarf für Wohnen und Gewerbe im Gemeindegebiet hinsichtlich einer bedarfsgerechten Gemeindeentwicklung Rechnung tragen. Der Geltungsbereich der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst Neuausweisungen (Teilfläche I), Berichtigungen aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen (Teilfläche II) sowie Korrekturen des ausgewiesenen Bestandes (Teilfläche III). Für die Umweltprüfung relevant sind die Neuausweisungen. Grundlage für die Umweltprüfung ist der Stand der Flächenausweisungen vom Januar 2019 nach Einarbeitung der Stellungnahmen aus der 2. öffentlichen Beteiligung und dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.2019.

Der Umweltbericht zur 2. öffentlichen Beteiligung des Flächennutzungsplanes liegt mit Bearbeitungsstand März 2018 vor. In diesem waren aufgrund der Stellungnahmen aus der 1. öffentlichen Beteiligung Änderungen an den geplanten Flächenausweisungen vorgenommen worden. Die 2. öffentliche Beteiligung erfolgte im Juni und Juli 2018. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen machen weitere Korrekturen, Ergänzungen und / oder Änderungen an dem Entwurf des Flächennutzungsplan und dem Umweltbericht erforderlich, die in den Umweltbericht als redaktionelle Änderungen mit Stand November 2018 eingearbeitet sind. In der Sitzung zur Abwägung und Billigung der endgültigen Planfassung des Flächennutzungsplanes vom 29.01.2019 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Verzicht auf die Neuausweisung I.2 Wohngebiet Uthmannstraße beschlossen. Daraus resultieren weitere redaktionelle Änderungen, die in der vorliegenden Fassung des Umweltberichtes als redaktionelle Änderungen mit Stand März 2019 berücksichtigt sind.

### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Neuausweisungen im Rahmen der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes nach der Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. öffentlichen Beteiligung und des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.01.2019 (in Klammern Stand März 2018 angegeben) umfassen insgesamt 14 Gebiete (alt: 15 Gebiete) mit einer Gesamtgröße von ca. 14,97 ha (alt: 15,82 ha). Vorgesehen sind die Ausweisung von 3 (alt: 7) Wohngebieten, 2 (alt: 3) Mischgebieten, 2 Gewerbegebieten, 1 Sondergebietes Freizeit und Sport (keine Änderung), 1 Gemeinbedarfsfläche / Sport (keine Änderung), 1 Gemeinbedarfsfläche / Schule (neu, alt: Mischgebiet) sowie 4 Kompensationsflächen (alt: 1). Die geplanten Neuausweisungen (Teilfläche I) sind nachfolgend aufgliedert:

**Tab. 1: Flächenaufgliederung Teilfläche I Neuausweisungen**

| lfd. Nr. | Gebietsbezeichnung   | Flächengröße |
|----------|--|--------------|
| I.5      | Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße   | 2,21 ha      |
| I.6      | Mischgebiet Possendorf   | 0,47 ha      |
|          | Korrektur Darstellung bisherige I.7 Mischgebiet Golberode, Reduktion Wohngebiet nach Bestand, Gärten als Grünflächen | -0,24 ha     |
| I.9      | Gewerbegebiet Possendorf II  | 1,88 ha      |
| I.12     | Wohngebiet Goppeln   | 1,99 ha      |
| I.13     | Wohngebiet Amselgrund  | 0,83 ha      |
| I.16     | Gemeinbedarf/Sport OS Bannewitz Neues Leben  | 1,17 ha      |

| lfd. Nr. | Gebietsbezeichnung  | Flächengröße    |
|----------|---|-----------------|
| I.17     | Gewerbegebiet Welschhufe  | 0,40 ha         |
| I.19     | Kompensationsfläche Steinbruch Karrasch und Wiese oberhalb  | 0,62 ha         |
| I.20     | Gemeinbedarf/Schule Erweiterung Schulfläche Possendorf  | 0,16 ha         |
| I.21     | Mischgebiet Marienschacht   | 0,59 ha         |
| I.23     | Sondergebiet Freizeit und Sport an der B 170  | 2,90 ha         |
| I.24     | A/E Fläche An der alten Staatsstraße (Zielbiotop Streuobstwiese)                                  | 0,30 ha         |
| I.25     | A/E Fläche zwischen Amselgrund und Welschhufer Straße   | 1,17 ha         |
| I.26     | A/E Fläche verfallene Kleingärten nördlich der Kreuzung S 191 / B 170 (südöstlich Kita Bannewitz) | 0,52 ha         |
|          | <b>Gesamtfläche</b>   | <b>14,97 ha</b> |

Die 1. öffentliche Beteiligung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgte 2015 (damals noch als 1. Änderung des Flächennutzungsplanes). Aus den hierzu eingegangenen Stellungnahmen und weiteren Abstimmungen wurden die geplanten Flächenausweisungen angepasst. Es sind Flächen in ihren Umgriffen geändert worden, Flächen entfallen und neue Flächen hinzugekommen. Der Umweltbericht wurde für die 2. öffentliche Beteiligung entsprechend der Flächenkulisse mit Stand März 2018 fortgeführt.

Bei den Neuausweisungen wurden die Planungen zu den Flächen I.7 Mischgebiet Golberode, I.8 Gewerbegebiet Goppeln, I.10 Wohngebiet Welschhufe und I.11 Wohngebiet Steinstraße, nicht weiter verfolgt. Die Flächen I.1 Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße, I.14 Wohngebiet Wilmsdorf und I.15 Biotop Nöthnitzer Hang (jetzt unter II.11) waren keine Neuausweisungen, sondern hier lagen bestandskräftige B-Pläne vor, so dass die Flächen unter der Teilfläche II geführt wurden. Die Flächenumgriffe der Flächen I.2 Wohngebiet Uthmannstraße, I.3 Wohngebiet Schachtstraße, I.4 Wohngebiet Rippien - Südhang bis Rippiener Straße, I.6 Mischgebiet Possendorf, I.9 Gewerbegebiet Possendorf II, I.12 Wohngebiet Goppeln und I.13 Wohngebiet Amselgrund hatten sich geändert. Neu hinzugekommen waren die Flächen I.15 Wohngebiet Ortsabrundung Possendorf, I.16 Gemeinbedarf/Sport OS Bannewitz Neues Leben, I.17 Gewerbegebiet Welschhufe, I.19 Kompensationsfläche Steinbruch Karrasch und Wiese oberhalb, I.20 Mischgebiet Possendorf neben Schule / Rathaus, I.21 Mischgebiet Marienschacht und I.23 Sondergebiet Freizeit und Sport an der B 170. Die Planungen zu den zwischenzeitlich betrachteten Flächen I.18 Wohngebiet Gärten an der B 170 Welschhufe und I.22 Wohngebiet Possendorf Richtung Freital wurden nicht weiter verfolgt. Weitgehend unverändert blieb die Fläche I.5 Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße. Durch die Korrektur der Darstellung bei der bisher vorgesehenen Ausweisung I.7 in Golberode verkleinert sich die vorhandene Ausweisung als Wohngebiet um 0,24 ha und die Gärten werden als Grünfläche dargestellt.

Die 2. öffentlicher Beteiligung der 1. Gesamtfortschreibung erfolgte im Juni und Juli 2018. Aus den hierzu eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich in der Abwägung Anpassungen an den vorgesehenen Flächenausweisungen. Die bisher enthaltenen Flächenausweisungen I.3 Wohngebiet Schachtstraße mit 0,88 ha, I.4 Wohngebiet Rippien mit 0,38 ha und I.15 Wohngebiet Ortsabrundung Possendorf mit 0,33 ha sind ersatzlos entfallen. Der Umfang der Ausweisung I.17 Gewerbegebiet Welschhufe wird um 0,45 ha von 0,85 ha auf 0,40 ha reduziert. Der Umgriff der Fläche I.5 Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße wird am südlichen Rand angepasst, so dass sich der Flächenumfang um 0,21 ha von 2,42 ha auf 2,21 ha reduziert. Dagegen wird die Fläche I.16 Gemeinbedarf/Sport OS Bannewitz Neues Leben nach Norden hin um 0,29 ha von 0,88 ha auf 1,17 ha vergrößert. Die bisherige Ausweisung I.20 Mischgebiet Possendorf neben Schule / Rathaus wird in Gemeinbedarf/Schule Erweiterung Schulfläche Possendorf geändert. Als neue Ausweisungen sind die Flächen I.24 A/E Fläche An der alten Staatsstraße (Zielbiotop Streuobstwiese) mit 0,30 ha, I.25 A/E Fläche zwischen Amselgrund und Welschhufer Straße mit 1,17 ha und I.26 A/E Fläche verfallene Kleingärten nördlich der Kreuzung S 191 / B 170 (südöstlich Kita Bannewitz) mit 0,52 ha hinzugekommen.

In der Sitzung zur Abwägung und Billigung der endgültigen Planfassung des Flächennutzungsplanes vom 29.01.2019 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Verzicht auf die Neuausweisung I.2 Wohngebiet Uthmannstraße mit einer Fläche von 0,64 ha beschlossen.

Ziel der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle, geordnete städtebauliche Entwicklung und Flächennutzung im Gemeindegebiet.

### **Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Die Neuausweisungen umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 14,97 ha (alt: ca. 15,82 ha). Davon entfallen auf:

|  |         |                |
|--|---------|----------------|
| Wohnbauflächen:  | 4,79 ha | (alt: 7,47 ha) |
| gemischte Bauflächen:  | 1,06 ha | (alt: 1,22 ha) |
| gewerbliche Bauflächen:  | 2,28 ha | (alt: 2,73 ha) |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz,<br>zur Pflege und zur Entwicklung von<br>Boden, Natur und Landschaft | 2,61 ha | (alt: 0,62 ha) |
| Flächen für Gemeinbedarf/Sport   | 1,17 ha | (alt: 0,88 ha) |
| Flächen für Gemeinbedarf/Schule  | 0,16 ha | (neu)          |
| Sonderbauflächen Freizeit und Sport  | 2,90 ha | (neu)          |

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine Differenzierung in öffentliche Flächen und Nettobauflächen innerhalb der ausgewiesenen Gebiete. Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) der Baunutzungsverordnung (BAUNVO) für die vorgesehenen Gebiete können bis zu 8,93 ha (alt: 10,67 ha) Bodenfläche überbaut werden (vgl. auch Kap. geplante Maßnahmen Schutzgut Fläche und Boden).

## **1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### **Fachgesetze**

Das Bauleitplanverfahren unterliegt der Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BAUGB. Der baugesetzlichen Eingriffsregelung wird durch die Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich Rechnung getragen. In der Abwägung nach § 1 (7) BAUGB sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Grundlage bildet ein Umweltbericht, der die Ergebnisse der Umweltprüfung entsprechend § 2 (4) BAUGB dokumentiert. In dem Umweltbericht werden der derzeitige Bestand der Umwelt ermittelt und die Auswirkungen der Planung auf die Belange der Umwelt bewertet.

Weiterhin ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen sowie den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen (§ 1a (2) und (5) BAUGB). Weitere Ziele mit umweltbezogenem Hintergrund sind im § 1 (5) und (6) Nr. 7 BAUGB formuliert.

Neben den im BAUGB formulierten Zielen für die umweltbezogenen Schutzgüter bestehen in den Fachgesetzen eigenständige Ziele, die bei der Umweltprüfung heranzuziehen sind. Zu den Fachgesetzen zählen das Bundes- und das Sächsische Naturschutzgesetz (BNATSCHG, SÄCHSNATSCHG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBODSCHG), das Sächsische Abfall- und Bodenschutzgesetz (SÄCHSABG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Sächsische Wassergesetz (SÄCHSWG), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIMSCHG) und das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SÄCHSDSCHG). Auf die darin enthaltenen Ziele wird bei den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.

## **Fachplanungen**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Freistaates Sachsen von 2013 (LEP 2013) gehört die Gemeinde Bannewitz zum Verdichtungsraum des Oberzentrums Dresden an der überregionalen Verbindungachse von Dresden über Dippoldiswalde in Richtung Prag.

Der Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge von 2008 (REGIONALPLAN OE/OE) trifft für das Gemeindegebiet von Bannewitz verschiedenen Aussagen. Bannewitz gehört aufgrund des ehemaligen Steinkohlen- und Uranbergbaus sowie als grenznahe Gebiet zu den Räumen mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf. Die B 170 im Gemeindegebiet ist als Vorrangtrasse für den Ausbau gekennzeichnet. Weitere Festlegungen und Ausweisungen, die Teilflächen der vorgesehenen Neuausweisungen des Gemeindegebietes betreffen, werden bei der Bestandserfassung berücksichtigt.

Der im Auftrag des Landschaftspflegeverbandes Osterzgebirge und Vorland e.V. erstellte Landschaftsplan für die Gemeinden Bannewitz, Possendorf und Rabenau liegt mit Bearbeitungsstand August 1996 vor.

Weitere fachgesetzliche Ziele oder Ziele aus vergleichbaren Rechtsvorschriften, die über die in § 1 BAUGB formulierten Ziele hinausgehen, treffen für das Plangebiet nicht zu.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Der Zustand der Umwelt und ihre besonderen Merkmale im unüberplanten Zustand für jede einzelne Teilfläche werden nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter getrennt in Form von Prüfbögen dargestellt. Dabei werden die besondere Empfindlichkeit der Umweltmerkmale gegenüber dem Vorhaben herausgestellt und Hinweise zur Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen gegeben. Anschließend wird die Veränderung des Umweltzustandes nach Durchführung des Vorhabens dokumentiert und bewertet. Die Umweltauswirkungen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Die Bestandserfassung basiert auf einer Vor-Ort-Begehung, bei der die aktuellen Nutzungen und Biotoptypen erfasst wurden, sowie Auswertung vorhandener Daten. Für die Biotoptypenkartierung wird auf die Kartiereinheiten der BTLNK 2005 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG) zurückgegriffen. Die Angaben werden ergänzt um Daten des Landratsamtes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (LRA PIR 2012). Als Daten wurden folgende Unterlagen ausgewertet: Potentielle natürliche Vegetation Sachsen (SCHMIDT ET AL. 2002), Hydrogeologische Karte der DDR, Karte der Grundwassergefährdung 1: 50 000, Blatt Freital / Pirna 1309-1/2 (ZGI 1984), interaktive Bodenkarte des LFULG im Internet.

Die für die einzelnen Schutzgüter maßgeblichen Umweltziele werden zunächst erläutert, bevor die Prüfbögen folgen.

#### **2.a.1 Schutzgut Menschen**

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne gemäß Baugesetzbuch zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7c BAUGB). Eine Unterteilung des Schutzgutes Menschen erfolgt in die beiden Elemente Wohn- und Wohnumfeldfunktion (Lärm, Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) sowie Erholungs- und Freizeitfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung).

#### **2.a.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Die wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (§ 1 (3) Nr. 5 BNATSCHG).

#### **2.a.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (§ 1 BBODSCHG) Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a (2) BAUGB sparsam umzugehen. Böden sind gemäß § 1 (3) Nr. 2 BNATSCHG so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.

#### **2.a.4 Schutzgut Wasser**

Gewässer sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhal-

tige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1a WHG). Ähnlich formuliert dies das Sächsische Wassergesetz (§ 3 (1) SÄCHSWG).

Meeres- und Binnengewässer sind gemäß § 1 (3) Nr. 3 BNATSchG vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind die Belange des Hochwasserschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 12 BAUGB besonders zu berücksichtigen.

### **2.a.5 Schutzgut Luft und Klima**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 f) und h) BAUGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden und ist in der Abwägung nach § 1 (7) BAUGB zu berücksichtigen.

Luft und Klima sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 (3) Nr. 4 BNATSchG).

### **2.a.6 Schutzgut Landschaft**

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 (4) Nr. 1 und 2 BNATSchG). Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind § 1 (6) BNATSchG zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist gemäß § 1 (6) Nr. 5 BAUGB bei der Aufstellung der Bebauungspläne besonders zu berücksichtigen.

### **2.a.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne gemäß § 1 (6) Nr. 7d BAUGB zu berücksichtigen. Das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter umfassen raumwirksame Flächen und Objekte der Entwicklung von Land und Leuten mit Bedeutung für die menschliche Geschichte. Es handelt sich dabei um geschützte Flächen und Objekte (Schutzgegenstände) der Denkmal-, Landschafts- und Heimatpflege sowie alle weiteren Flächen, Objekte und Nutzungen mit kultur- und/oder naturhistorischer Bedeutung, die nicht als solche geschützt sind.

Umweltprüfbogen Teilfläche I.1  
Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße

jetzt unter Berichtigungen durch B-Plan  
entfällt für Umweltprüfung

Umweltprüfbogen Teilfläche I.2  
Wohngebiet Uthmannstraße

nach Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.2019 entfallen  
Planung wird nicht weiter verfolgt, entfällt für Umweltprüfung

Umweltprüfbogen Teilfläche I.3  
Wohngebiet Schachtstraße

nach 2. öffentlicher Beteiligung entfallen  
entfällt für Umweltprüfung

Umweltprüfbogen Teilfläche I.4  
Wohngebiet Rippien

nach 2. öffentlicher Beteiligung entfallen  
entfällt für Umweltprüfung

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.5 Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße

#### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Flächen für die Landwirtschaft, Nordostspitze  
Grünfläche  
geplante Ausweisung: Wohnbaufläche / Wohngebiet  
Flächengröße: 2,21 ha (alt: 2,42 ha)

Fläche wurde nach der 1. Beteiligungsrunde an die tatsächlichen Flurstücksgrenzen angepasst und geringfügig nach Nordosten erweitert. Nach der 2. Beteiligungsrunde wurde die Abgrenzung im Süden korrigiert (Abrücken von Spielplatz und Kreisstraße K 9021).

#### Schutzgut Menschen

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung als Wiese bzw. Weide sowie Nordostspitze Teil des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes (Grünfläche)

Vorbelastungen: geringe Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung

Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit im sehr geringen Maße von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr oder von angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als Wohnbaufläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die westlich und südöstlich angrenzenden Wohnbauflächen sind aufgrund der geringen Größe der Teilfläche nicht zu erwarten. Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung hat die Fläche nur eine geringe Erholungs- und Freizeitfunktion. Auswirkungen auf den südlich angrenzenden Spielplatz sind auszuschließen.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: Acker (81000), aktuell als Saatgrasland (41300) genutzt, im Nordosten Grünfläche als Teil des Gewerbegebietes (93100), Hecken (65300) am Nord-, West- und Südrand, Baumreihe aus mehreren Laubbaumarten entlang sonstiger Straße (62400005) am Südostrand

floristische Besonderheiten: keine bekannt

faunistische Besonderheiten: im weiteren Umfeld Vorkommen von Eremit bekannt (nicht genauer bestimmt)

Bedeutung als Lebensraum: nachrangige bis allgemeine Bedeutung

Bedeutung im Biotopverbund: allgemeine Bedeutung

Schutzgebiete, -objekte: keine, im Umfeld zwei Streuobstwiesen, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

potenziell natürliche Vegetation: hoch-kolliner Eichen-Buchenwald

Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als Wohnbaufläche führt zum Verlust der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen Biotoptypen. Im Gegenzug werden Siedlungsbiotope vergleichbarer Wertigkeit neu entstehen. Auswirkungen auf umliegende Biotoptypen und geschützte Objekte sind nicht zu erwarten. Die randlichen Gehölzstrukturen sind im Zuge des weiteren Planungsprozesses zu erhalten. Ebenso können Auswirkungen auf das Vorkommen des Eremiten außerhalb des Gebietes ausgeschlossen werden.

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.5 Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Lockersyrosem-Regosol aus gekippten Schuttsand (Lockermaterial)

Bodenwertzahlen: nicht einschätzbar

Ertragspotenzial: gering

Speicher- und Reglerpotenzial: nicht einschätzbar

nutzungsbedingte Überprägung: mittel bis hoch

Erodierbarkeit durch Wasser: sehr gering

Altlasten / Altstandort: keine bekannt

Bodendenkmal: keine bekannt

Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche in den weiteren Planungsschritten, wobei das Maß der Überbauung erst diesen Planungsschritten vorbehalten bleibt. Hiervon abhängig ist die Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Aufgrund der vorhandenen Schuttböden (Böden im Siedlungsbereich) ist bei der Überformung von insgesamt geringen Auswirkungen auszugehen.

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten unter 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: mittel aufgrund geringmächtiger bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: nicht geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden, nach REGIONALPLAN OE/OE Vorbehaltsgebiet Wasserressource

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Bebauung der Fläche führt zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen.

### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Freiland-Klimatop im Übergang zum Gartenstadt-Klimatop, kleine isolierte Kaltluftentstehungsfläche ohne konkreten Siedlungsbezug

lufthygienische Situation: keine besonderen Belastungen

**Bewertung:** Eine Bebauung der Fläche führt zum Verlust der isoliert liegenden Kaltluftentstehungsfläche. Da diese ohne konkreten Siedlungsbezug ist, wird daher davon ausgegangen, dass deren Verlust zu keinen signifikanten Veränderungen führen wird. Durch die isolierte Lage wird es nicht zu Stauungen von Kaltluftabflüssen kommen. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen dem Gartenstadt-Klimatop zugeordnet werden können. Signifikante Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Kreischauer Becken“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen (Acker, Grünland) mit darin eingestreuten Wald- und Siedlungsflächen

landschaftsprägende Elemente: südlich geneigtes Relief der Fläche, in der weiteren Umgebung Mühle von Possendorf am Käferberg als Blickpunkt

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet schließt an die vorhandenen Bebauung in Possendorf (Straße „Am Südhang“) an. Im Zuge der Umsetzung der Ausweisung wird der Ortsrand nach Nordosten hin neugestaltet, die sich auf das Landschaftsbild auswirken kann. Nachteilige Wirkungen sind grundsätzlich durch eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes vermeidbar. Auswirkungen auf die Mühle sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Wohnbaufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.6 Mischgebiet Possendorf

### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Flächen für die Landwirtschaft  
geplante Ausweisung: gemischte Baufläche / Mischgebiet  
Flächengröße: 0,47 ha (alt: 0,54 ha)

Fläche wurde nach der 1. Beteiligungsrunde an die tatsächlichen Flurstücksgrenzen angepasst. Entlang der B 170 wurde der von einer Bebauung freizuhalten Streifen herausgenommen.

### Schutzgut Menschen

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung als Wiese, nach REGIONALPLAN OE/OE Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Vorbelastungen: höhere Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch angrenzende B 170

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung

Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige bis allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche wird im stärkeren Maße von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr von der B 170 beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als gemischte Baufläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die westlich und südöstlich angrenzenden Wohnbauflächen sind aufgrund der geringen Größe der Teilfläche sowie der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind mögliche Konflikte durch Lärm und Gerüche zwischen gewerblichen Ansiedlungen und der vorhandenen angrenzenden Wohnnutzung zu betrachten. Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Vorbelastungen der B 170 hat die Fläche nur eine geringe bis mittlere Erholungs- und Freizeitfunktion.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: mesophiles Grünland (41200), junge Baumreihe aus mehreren Baumarten am Nordwestrand (62400) und Obstbaumreihe (62600) am Nordostrand, kleineren Schnitthecken aus Hainbuche

floristische Besonderheiten: keine bekannt

faunistische Besonderheiten: im weiteren Umfeld Vorkommen des Wendehalses bekannt (östlicher Siedlungsrand)

Bedeutung als Lebensraum: nachrangige bis allgemeine Bedeutung

Bedeutung im Biotopverbund: allgemeine Bedeutung

Schutzgebiete, -objekte: ein geschützter Baum, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

potenziell natürliche Vegetation: hoch-kolliner Eichen-Buchenwald

Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als gemischte Baufläche führt zum Verlust der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen Biotoptypen. Im Gegenzug werden Siedlungsbiotope vergleichbarer Wertigkeit neu entstehen. Auswirkungen auf die angrenzenden Baumreihen sind möglich. Im weiteren Planungsprozess sind Möglichkeiten zum Schutz und Erhalt dieser Gehölzstrukturen zu prüfen. Auswirkungen auf umliegende Biotoptypen sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Braunerde aus periglaziärem Grussand über verwittertem Schutt (Konglomerat)

Bodenwertzahlen: 60 bis 69

Ertragspotenzial: gering

Speicher- und Reglerpotenzial: hoch

nutzungsbedingte Überprägung: gering

Erodierbarkeit durch Wasser: sehr gering

Altlasten / Altstandort: keine bekannt

Bodendenkmal: keine bekannt

Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche in den weiteren Planungsschritten, wobei das Maß der Überbauung erst diesen Planungsschritten vorbehalten bleibt. Hiervon abhängig ist die Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.6 Mischgebiet Possendorf

#### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten unter 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: mittel aufgrund geringmächtiger bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: nicht geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Bebauung der Fläche führt zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen.

#### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Freiland-Klimatop im Übergang zum Gartenstadt-Klimatop, kleine isolierte Kaltluftentstehungsfläche ohne konkreten Siedlungsbezug

lufthygienische Situation: höhere verkehrsbedingte Belastungen von angrenzender B 170

**Bewertung:** Eine Bebauung der Fläche führt zum Verlust der isoliert liegenden Kaltluftentstehungsfläche. Da diese ohne konkreten Siedlungsbezug ist, wird daher davon ausgegangen, dass deren Verlust zu keinen signifikanten Veränderungen führen wird. Durch die isolierte Lage wird es nicht zu Stauungen von Kaltluftabflüssen kommen. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche dem Gartenstadt-Klimatop zugeordnet werden kann. Signifikante Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Wilisch-Rücken“, geprägt durch Kombination aus Grünland, Acker und Waldflächen

landschaftsprägende Elemente: Einzelbaum und Baumreihe, Fernsicht Richtung Possendorf

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet schließt an die vorhandenen Bebauung in der Ortslage Rundteil an. Im Zuge der Umsetzung der Ausweisung wird der Ortsrand nach Nordosten hin neugestaltet, die sich auf das Landschaftsbild auswirken kann. Nachteilige Wirkungen sind grundsätzlich durch eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes vermeidbar. Die vorhandene Baumreihe an der vorgesehenen nordöstlichen Begrenzung des Gebietes kann in die Ortsrandgestaltung integriert werden. Wesentliche Beeinträchtigungen der Fernsicht sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der gemischten Baufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltprüfbogen Teilfläche I.7  
Mischgebiet Golberode

entfällt  
Planung wird nicht mehr verfolgt,  
Korrektur Darstellung, Gärten als Grünfläche

Umweltprüfbogen Teilfläche I.8  
Gewerbegebiet Goppeln

entfällt  
Planung wird nicht mehr verfolgt

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.9 Gewerbegebiet Possendorf II

### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche  
geplante Ausweisung: gewerbliche Baufläche / Gewerbegebiet  
Flächengröße: 1,88 ha (alt: 7,35 ha)

Fläche wurde nach der 1. Beteiligungsrunde stark verändert. Geplante Ausweisung beschränkt sich ausschließlich auf den vorhandenen ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Auf die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen auf den angrenzenden Acker- und Wiesenflächen wird verzichtet.

### Schutzgut Menschen

Nutzung: Stallanlagen brachgefallen (Ruine)

Vorbelastungen: geringe Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch angrenzende S 36

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: nachrangige Bedeutung

Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche wird im geringen Umfang von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als gewerbliche Baufläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung mit Wohnnutzung in Possendorf sind durch den Abstand weitgehend auszuschließen. Die Fläche hat durch ihre Lage außerhalb der Ortslage nur eine geringe Erholungs- und Freizeitfunktion.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biototypen: landwirtschaftlicher Betriebsstandort (93300) im Bereich der alten Stallgebäude, teilweise Ruinen, südlich angrenzend Lagerflächen mit Ruderalvegetation (962003) im Bereich der ehemaligen Silolagerflächen, nach Westen durch dichte Feldhecke (65300) abgegrenzt

floristische Besonderheiten: keine bekannt

faunistische Besonderheiten: auf der Fläche selbst keine bekannt, Vorkommen geschützter Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und geschützter Fledermausarten nicht ausschließbar, im Umfeld Vorkommen des Eremiten

Bedeutung als Lebensraum: Stallanlage und Lagerfläche nachrangige Bedeutung, sonst allgemeine Bedeutung

Bedeutung im Biotopverbund: nachrangige bis allgemeine Bedeutung, nach REGIONALPLAN OE/OE Randfläche eines großflächig unzerschnittenen störungsarmen Raumes (USR) > 40 km<sup>2</sup>

Schutzgebiete, -objekte: keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

potenziell natürliche Vegetation: hoch-kolliner Eichen-Buchenwald

Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als gewerbliche Baufläche führt zum Verlust der bisherigen Nutzung. Hierbei handelt es sich aber um einen alten landwirtschaftlichen Betriebsstandort, dessen Ausprägung sich von der gewerblichen Baufläche kaum unterscheidet. Die Wertigkeit der neu entstehenden Biotope wird sich von den bisherigen nicht unterscheiden. Die vorgesehene Ausweisung ist gegenüber der 1. Beteiligungsrunde deutlich reduziert worden und beschränkt sich jetzt auf den alten Betriebsstandort. Das umliegende Grünland und insbesondere die nahe Streuobstwiese werden von der geplanten Ausweisung nicht mehr berührt, und der damit verbundenen Biototypen. Die Belange des Besonderen Artenschutzes sind als gesondertes Rechtsregime im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Durch die vorhandene Randlage zur Siedlung von Possendorf und die angrenzende S 36 sind erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund und den großflächig unzerschnittenen verkehrsarmen Raum auszuschließen. Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Regenwasserbewirtschaftung eine Offenlegung und Renaturierung des Bachlaufes im Nordosten auch vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Kompensation möglich ist.

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Lockersyrosem-Regosol aus gekippten Schuttsand (Lockermaterial)

Bodenwertzahlen: nicht einschätzbar

Ertragspotenzial: gering

Speicher- und Reglerpotenzial: nicht einschätzbar

nutzungsbedingte Überprägung: im Bereich der alten Stallanlage vollständig überprägt

Erodierbarkeit durch Wasser: gering

Altlasten / Altstandort: keine bekannt, für den Altstandort der Stallanlage einschließlich der dazugehörigen Güllelagerplätze können schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden

Bodendenkmal: keine bekannt

Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen) außerhalb der bereits überbauten / versiegelten Flächen

**Umweltprüfbogen Teilfläche I.9  
Gewerbegebiet Possendorf II**

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche in den weiteren Planungsschritten, wobei das Maß der Überbauung erst diesen Planungsschritten vorbehalten bleibt. Da sich die Ausweisung auf die bereits als landwirtschaftlichen Betriebsstandort genutzte Fläche beschränkt, werden sich hinsichtlich der Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen keine Änderungen ergeben.

Durch die Umnutzung der alten Stallanlage werden gleichzeitig Flächen entsiegelt. Insgesamt ist mit der Umnutzung mit einem geringeren Anteil versiegelter Flächen als bisher zu rechnen, für die eine Anrechnung auf andere Vorhaben zu prüfen ist. Vorbelastungen bestehen durch die Bebauung der Stallanlage sowie den mit deren früherer Nutzung einhergehenden möglichen Bodenbelastungen.

**Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer: ehemaliger Bachlauf im nördlichen Teil der Fläche, verrohrt, Verrohrung setzt sich nordöstlich im Unterlauf bis Kreiscaer Straße fort

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten unter 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: mittel aufgrund geringmächtiger bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: nicht geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Bebauung der Fläche führt insgesamt zu einer Erhöhung der versickerungsfähigen Fläche und zur Verringerung des Oberflächenabflusses, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen. Hierbei ist auch die Offenlegung und Renaturierung des bisher verrohrten Bachlaufes nordöstlich der Fläche in die Betrachtung einzubeziehen.

**Schutzgut Klima /Luft**

klimatische Situation: ehemalige Stallanlage bereits Stadtrand-Klimatop, Randbereich einer größeren Kaltluftentstehungsfläche ohne größeren Siedlungsbezug, Kaltluftstauung durch Hecke

lufthygienische Situation: geringe verkehrsbedingte Belastungen von angrenzender S 36

**Bewertung:** Die Flächenausweisung beschränkt sich auf die bereits überbauten Flächen der ehemaligen Stallanlage. Die bisherige klimatische Situation wird sich hierdurch nicht nachteilig verändern. Durch die insgesamt geringere versiegelte Fläche sind tendenziell sogar Verbesserungen zu erwarten. Eine zusätzliche Stauung des Kaltluftabflusses ist nicht zu erwarten. Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, ob durch entsprechende Ausgestaltung des Gebietes der Kaltluftabfluss verbessert werden kann. Signifikante Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Landschaft**

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Kreiscaer Becken“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen (Acker, Grünland) mit darin eingestreuten Wald- und Siedlungsflächen

landschaftsprägende Elemente: Stallanlage als Störelement

landschaftsästhetische Bedeutung: geringe Bedeutung

**Bewertung:** Die alte Stallanlage wirkt insbesondere in Richtung Osten als Störelement und wird bei einer Überbauung der Fläche beseitigt. Nach Westen hin ist die Anlage bisher durch die Hecke abgeschirmt. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses sind der Erhalt der Hecke und die landschaftsgerechte Neugestaltung des zukünftigen Siedlungsrandes nach Osten hin vorzusehen.

**Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltprüfbogen Teilfläche I.10  
Wohngebiet Welschhufer Straße

entfällt  
Planung wird nicht mehr verfolgt

Umweltprüfbogen Teilfläche I.11  
Wohngebiet Steinstraße

entfällt  
Planung wird nicht mehr verfolgt

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.12 Wohngebiet Goppeln

### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft  
geplante Ausweisung: Wohnbaufläche / Wohngebiet  
Flächengröße: 1,99 ha (alt: 0,83 ha)

Fläche wurde nach der 1. Beteiligungsrunde stark verändert. Nach Westen wurde die angrenzende Wiese, nach Norden die Flächen entlang des Gartenweges mit einbezogen. Im Gegenzug wurden Flächen im Ostteil herausgenommen, die als innerörtliche Grünfläche erhalten bleiben sollen.

### Schutzgut Menschen

Nutzung: Gärten in Rücklage der vorhandenen Bebauung Gartenstraße, Leubnitzer Straße und Hauptstraße (K 9003), teilweise Großgrün vorhanden

Vorbelastungen: Lärm-, Staub- und Geruchsbelastigungen durch anliegende Straßen (v. a. K 9003) sowie Autobahnzubringer (neue S 191) und Autobahn BAB 17

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung

Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige bis allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit im höheren Maße von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als Wohnbaufläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die vorhandene Bebauung mit ihrer Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind wegen der geringen Größe zu nicht erwarten. Da große Teile der Fläche bisher nicht öffentlich zugänglich sind, werden sich für die Erholungs- und Freizeitfunktion keine signifikanten Änderungen ergeben.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: mesophiles Grünland (41200) im Westen, Kleingartenanlage (94400) im Osten, Einzel- und Reihenhaussiedlung (91130) am Südrand

floristische Besonderheiten: keine bekannt

faunistische Besonderheiten: keine bekannt, Vorkommen geschützter Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und geschützter Fledermausarten nicht ausschließbar

Bedeutung als Lebensraum: allgemeine Bedeutung

Bedeutung im Biotopverbund: allgemeine Bedeutung

Schutzgebiete, -objekte: innerhalb der Gartenfläche einzelne geschützte Bäume vorhanden, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

potenziell natürliche Vegetation: typischer Traubeneichen-Hainbuchenwald

Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als Wohnbaufläche führt zum Verlust der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen Biotoptypen. Im Gegenzug werden Siedlungsbiotope vergleichbarer Wertigkeit neu entstehen. Auswirkungen auf umliegende Biotoptypen sind nicht zu erwarten. Im weiteren Planungsprozess sind Möglichkeiten zur Integration der geschützten Gehölze zu prüfen. Die Belange des Besonderen Artenschutzes sind als gesondertes Rechtsregime im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Lockersyrosem-Regosol aus gekippten Schuttsand (Lockermaterial), gilt auch für Grünlandfläche

Bodenwertzahlen: nicht einschätzbar

Ertragspotenzial: gering

Speicher- und Reglerpotenzial: nicht einschätzbar

nutzungsbedingte Überprägung: hoch

Erodierbarkeit durch Wasser: gering

Altlasten / Altstandort: keine bekannt

Bodendenkmal: keine bekannt

Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche in den weiteren Planungsschritten, wobei das Maß der Überbauung erst diesen Planungsschritten vorbehalten bleibt. Hiervon abhängig ist die Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Aufgrund der vorhandenen Schuttböden (Böden im Siedlungsbereich) ist bei der Überformung insgesamt von geringen Auswirkungen auszugehen.

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.12 Wohngebiet Goppeln

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: keine vorhanden, ehemalige Hohle verfüllt, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten über 2 m Mächtigkeit und Flurabständen über 20 m

Grundwasserneubildung: gering aufgrund mächtiger bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Bebauung der Fläche führt zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen.

### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Gartenstadt-Klimatop im Übergang zum Freiland-Klimatop, zwischen vorhandenen Siedlungsbereichen gelegen

lufthygienische Situation: mäßige verkehrsbedingte Belastungen von angrenzenden Straßen (K 9003, neue S 191, BAB A 17)

**Bewertung:** Eine Bebauung der Fläche führt zu keiner Verkleinerung der Kaltluftentstehungsfläche. Eine Stauung des Kaltluftabflusses kann wegen der Lage am Rand der vorhandenen Siedlung von Goppeln ausgeschlossen werden. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche dem Gartenstadt-Klimatop zugeordnet werden kann und sich keine signifikanten Änderungen der klimatologischen Situation ergeben. Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Goppelner Löß-Plateau“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Acker) am Stadtrand von Dresden

landschaftsprägende Elemente: Großgrün der Gärten

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet schließt an die vorhandenen Bebauung in Goppeln an. Im Zuge der Umsetzung der Ausweisung wird der Ortsrand nach Nordwesten zu neugestaltet, die sich auf das Landschaftsbild auswirken kann. Nachteilige Wirkungen sind grundsätzlich durch eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes vermeidbar. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses sind Möglichkeiten zum teilweisen Erhalt des vorhandenen Großgrüns und Integration in die Bebauung zu prüfen.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Wohnbaufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.13 Wohngebiet Amselgrund

### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Grünfläche  
geplante Ausweisung: Wohnbaufläche / Wohngebiet  
Flächengröße: 0,83 ha (alt: 0,46 ha)

Fläche wurde nach der 1. Beteiligungsrunde stark verändert. Nach Westen wurde das gesamte Flurstück 158p einbezogen. Im Gegenzug wurde auf die Flächen nördlich des Amselgrundes verzichtet.

### Schutzgut Menschen

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung als Wiesen, im Nordwesten Siedlungsfläche, Abgrenzung nach Süden durch Hecke

Vorbelastungen: vernachlässigbare Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung

Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilflächen werden derzeit nicht von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr oder von angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als Wohnbaufläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die umliegenden Wohnbauflächen sind aufgrund der geringen Größe der Teilfläche nicht zu erwarten. Da die Fläche bisher nur eingeschränkt öffentlich zugänglich ist, werden sich für die Erholungs- und Freizeitfunktion keine signifikanten Änderungen ergeben.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biototypen: mesophiles Grünland (41200) mit Baumgruppe (64200), im Nordwesten und Osten Einzel- und Reihenhaussiedlung (91130), Ostrand des Grünlandes stark vernässt (ehemaliges Gewässer)

floristische Besonderheiten: keine bekannt

faunistische Besonderheiten: keine bekannt, Vorkommen geschützter Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und geschützter Fledermausarten nicht ausschließbar

Bedeutung als Lebensraum: allgemeine Bedeutung

Bedeutung im Biotopverbund: allgemeine Bedeutung

Schutzgebiete, -objekte: innerhalb der Gartenfläche einzelne geschützte Bäume vorhanden, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

potenziell natürliche Vegetation: hoch-kolliner Eichen-Buchenwald

Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als Wohnbaufläche führt zum Verlust der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen Biototypen. Im Gegenzug werden Siedlungsbiotope geringerer Wertigkeit neu entstehen. Auswirkungen auf umliegende Biototypen sind nicht zu erwarten. Im weiteren Planungsprozess sind Möglichkeiten zur Integration der geschützten Gehölze zu prüfen. Die Belange des Besonderen Artenschutzes sind als gesondertes Rechtsregime im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Der vernässte Bereich im Osten der Fläche ist im weiteren Planungsprozess als mögliche Kompensationsmaßnahme aufzuwerten. Als weitere Kompensationsmaßnahme ist die Ergänzung der südlich angrenzenden Streuobstwiese zu prüfen.

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Lockersyrosem-Regosol aus gekippten Schuttsand (Lockermaterial)

Bodenwertzahlen: nicht einschätzbar

Ertragspotenzial: gering

Speicher- und Reglerpotenzial: nicht einschätzbar

nutzungsbedingte Überprägung: mittel bis hoch

Erodierbarkeit durch Wasser: gering

Altlasten / Altstandort: keine bekannt

Bodendenkmal: keine bekannt

Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche in den weiteren Planungsschritten, wobei das Maß der Überbauung erst diesen Planungsschritten vorbehalten bleibt. Hiervon abhängig ist die Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Aufgrund der vorhandenen Schuttböden (Böden im Siedlungsbereich) ist bei der Überformung insgesamt von geringen Auswirkungen auszugehen.

**Umweltprüfbogen Teilfläche I.13  
Wohngebiet Amselgrund**

**Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer: keine vorhanden, vernässter Bereich ehemaliges Gewässer (?), weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten unter 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: mittel aufgrund geringmächtiger bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: nicht geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Bebauung der Fläche führt zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen.

**Schutzgut Klima /Luft**

klimatische Situation: Gartenstadt-Klimatop, innerhalb des Siedlungsbereiches von Welschhufe gelegen, kleine Kaltluftentstehungsfläche ohne direkten Siedlungsbezug

lufthygienische Situation: keine besonderen Belastungen

**Bewertung:** Eine Bebauung der Fläche wird nur im geringen Maße zu einer Veränderung der derzeitigen klimatischen Situation führen. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin dem Gartenstadt-Klimatop zugeordnet werden können. Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Landschaft**

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Freitaler Becken“, geprägt durch kleinflächiges Mosaik aus landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland), Wald und städtisch geprägte Siedlungsränder

landschaftsprägende Elemente: Hecke, Baumgruppe

landschaftsästhetische Bedeutung: hohe Bedeutung

**Bewertung:** Die Flächen schließen an die vorhandene Bebauung entlang des Amselgrundes an. Nach Süden bleibt die begrenzende Hecke und die sich südlich anschließende Streuobstwiese erhalten. Es sind daher nur geringe Auswirkungen der Bebauung auf das Landschaftsbild zu erwarten. Nachteilige Wirkungen sind dennoch durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der Flächen zu vermeiden. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses sind Möglichkeiten zum teilweisen Erhalt der vorhandenen Hecke und des Großgrüns (Baumgruppe) sowie deren Integration in die Bebauung zu prüfen.

**Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Wohnbaufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltprüfbogen Teilfläche I.14  
Wohngebiet Wilmsdorf

jetzt unter Berichtigungen durch B-Plan  
entfällt für Umweltprüfung

Umweltprüfbogen Teilfläche I.15  
Biotop Nöthnitzer Hang

jetzt unter Berichtigungen durch B-Plan II.11  
entfällt für Umweltprüfung

Umweltprüfbogen Teilfläche I.15  
Wohngebiet Ortsabrundung Possendorf

nach 2. öffentlicher Beteiligung entfallen  
entfällt für Umweltprüfung

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.16 Gemeinbedarfsfläche/Sport OS Bannewitz Neues Leben

### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Flächen für die Landwirtschaft  
geplante Ausweisung: Fläche für den Gemeinbedarf / Sport  
Flächengröße: 1,17 ha (alt: 0,88 ha)

Fläche ist nach der 1. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen. Nach der 2. Beteiligungsrunde wurde die geplante Flächenausweisung nach Norden aufgrund der konkreten Planungen zur Dreifeldhalle und des erforderlichen Flächenbedarfs für eine Zufahrt über die Max-Dittrich-Straße erweitert.

### Schutzgut Menschen

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung als Acker  
Vorbelastungen: sehr geringe Lärm-, Staub- und Geruchsbelastigungen  
Wohn- und Wohnumfeldfunktion: nachrangige Bedeutung  
Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit in sehr geringem Maße von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr oder von angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die umliegenden Flächen für den Gemeinbedarf sind nicht zu erwarten, da die geplante Ausweisung eine Erweiterung derselben darstellt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind mögliche Konflikte durch Lärm zwischen der geplanten Nutzung und der vorhandenen angrenzenden Wohnnutzung zu betrachten bzw. die gebietsverträgliche Nutzbarkeit nachzuweisen. Bedingt durch die ackerbauliche Nutzung hat die Fläche nur eine geringe Erholungs- und Freizeitfunktion.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: Acker (81000)  
floristische Besonderheiten: keine bekannt  
faunistische Besonderheiten: im weiteren Umfeld Vorkommen von Neuntöter (nördlich Grünfläche Carl-Behrens-Straße), Schwarzkehlchen und Turmfalke (nordöstlich Marienschacht) bekannt  
Bedeutung als Lebensraum: nachrangige bis allgemeine Bedeutung  
Bedeutung im Biotopverbund: nachrangige Bedeutung  
Schutzgebiete, -objekte: keine, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten  
potenziell natürliche Vegetation: typische Hainbuchen-Traubeneichenwälder  
Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport führt zum Verlust der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen Biotoptypen. Im Gegenzug werden Siedlungsbiotope vergleichbarer Wertigkeit neu entstehen. Auswirkungen auf umliegende Biotoptypen und geschützte Objekte sind nicht zu erwarten. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses sind Möglichkeiten zum Erhalt/Integration der vorhandenen Eingrünung des Schulgeländes zu prüfen. Auswirkungen auf die Lebensräume der im weiteren Umfeld bekannten Artvorkommen können ausgeschlossen werden.

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Parabraunerden aus periglaziären Schuttschluff (Sandstein, Lößlehm) über periglaziärem Schluffschutt (Sandstein)  
Bodenwertzahlen: 50 bis 59  
Ertragspotenzial: mittel  
Speicher- und Reglerpotenzial: hoch  
nutzungsbedingte Überprägung: mittel  
Erodierbarkeit durch Wasser: mittel  
Altlasten / Altstandort: keine bekannt  
Bodendenkmal: keine bekannt  
Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche in den weiteren Planungsschritten, wobei das Maß der Überbauung erst diesen Planungsschritten vorbehalten bleibt. Hiervon abhängig ist die Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.16 Gemeinbedarfsfläche/Sport OS Bannewitz Neues Leben

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten über 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m, nach REGIONALPLAN OE/OE Teil des Grünzuges 150 mit hoher Grundwasserneubildungsrate

Grundwasserneubildung: gering bis mittel aufgrund bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: relativ geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Bebauung der Fläche führt zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen.

### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Freiland-Klimatop im Übergang zum Gartenstadt-Klimatop, Randfläche einer größeren Kaltluftentstehungsfläche mit Bezug zum Siedlungsraum Dresden, nach REGIONALPLAN OE/OE Teil des Grünzuges 150 (Kalt- und Frischluftbahn, Kaltluftentstehungsgebiet, hoher Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht)

lufthygienische Situation: keine besonderen Belastungen

**Bewertung:** Eine Bebauung der Fläche führt zu einer Verkleinerung der Kaltluftentstehungsfläche. Betroffen sind die Randbereiche zur vorhandenen Siedlung in einem relativ kleinen Umfang in Bezug auf die gesamte Kaltluftentstehungsfläche. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Verringerung der Kaltluftentstehungsfläche zu keinen signifikanten Veränderungen führen wird. Eine Stauung des Kaltluftabflusses kann wegen der Lage am Rand der vorhandenen Siedlung ausgeschlossen werden. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen dem Gartenstadt-Klimatop zugeordnet werden können und sich keine signifikanten Änderungen der klimatologischen Situation ergeben. Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Goppelner Löß-Plateau“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Acker) am Stadtrand von Dresden

landschaftsprägende Elemente: auf der Fläche selbst keine, angrenzend Eingrünung des vorhandenen Siedlungsrandes, in der weiteren Umgebung Turm am Marienschacht als Blickpunkt

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet schließt an die vorhandenen Bebauung der Oberschule Neues Leben in Bannewitz an. Im Zuge der Umsetzung der Ausweisung wird der Ortsrand an dieser Stelle neugestaltet, die sich auf das Landschaftsbild auswirken kann. Nachteilige Wirkungen sind grundsätzlich durch eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes vermeidbar.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Wohnbaufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.17 Gewerbegebiet Welschhufe

### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Grünfläche  
geplante Ausweisung: Gewerbliche Baufläche / Gewerbegebiet  
Flächengröße: 0,40 ha (alt: 0,89 ha)

Fläche ist nach der 1. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen. Nach der 2. Beteiligungsrunde ist die Erweiterung auf der östlichen Seite in Richtung des ehemaligen Bahndammes entfallen.

### Schutzgut Menschen

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung als Grünland

Vorbelastungen: Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen aus angrenzenden Gewerbenutzungen und vor allem von der B 170 und K 9016

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: nachrangige Bedeutung

Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit im stärkeren Maße von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr und von angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als gewerbliche Baufläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die angrenzenden gewerblichen Bauflächen sind nicht zu erwarten, da es sich um eine Erweiterung der bestehenden Ausweisung handelt. Im welchen Umfang die geplante Ausweisung möglicherweise Auswirkungen auf das Lärmkontingent der nördlich gelegenen KBB hat, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Vorbelastungen hat die Fläche nur eine geringe Erholungs- und Freizeitfunktion.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: Intensivgrünland (41300)

floristische Besonderheiten: keine bekannt

faunistische Besonderheiten: keine bekannt

Bedeutung als Lebensraum: nachrangige bis allgemeine Bedeutung

Bedeutung im Biotopverbund: nachrangige Bedeutung

Schutzgebiete, -objekte: keine, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

potenziell natürliche Vegetation: (hoch-)kolliner Eichen-Buchenwald

Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als gewerbliche Baufläche führt zum Verlust der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen Biotoptypen. Im Gegenzug werden Siedlungsbiotope vergleichbarer Wertigkeit neu entstehen. Mögliche Auswirkungen auf die nördlich angrenzende Kompensationsfläche sowie den Gehölzbestand entlang des westlich angrenzenden ehemaligen Bahndammes sind im weiteren Planungsprozess auszuschließen. Der Verbund zwischen den Flächen des Poisentals und der Goldenen Höhe bleibt über die Kompensationsflächen des Straßenbaus erhalten.

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Kolluvisol aus umgelagertem Schluff (Kolluvialschluff) über tiefem periglaziärem Schluff (Lösslehm)

Bodenwertzahlen: 50 bis 59

Ertragspotenzial: hoch

Speicher- und Reglerpotenzial: hoch

nutzungsbedingte Überprägung: gering

Erodierbarkeit durch Wasser: hoch gegenüber Wasser (wegen hoher bindiger Anteile und mittlerer Neigung)

Altlasten / Altstandort: keine bekannt

Bodendenkmal: keine bekannt

Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche in den weiteren Planungsschritten, wobei das Maß der Überbauung erst diesen Planungsschritten vorbehalten bleibt. Hiervon abhängig ist die Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.17 Gewerbegebiet Welschhufe

#### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: renaturierter Nöthnitzbach in nördlich angrenzender Kompensationsfläche

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten über 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: gering bis mittel aufgrund bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: relativ geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Bebauung der Fläche führt zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen.

#### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Freiland-Klimatop im Übergang zum Stadtrand-Klimatop, sehr kleine isolierte Kaltluftentstehungsfläche ohne direktem Siedlungsbezug, Abfluss durch Straßen gestaut

lufthygienische Situation: Belastungen aus angrenzenden gewerblichen Nutzungen und durch Straßenverkehr auf B 170 und K 9016

**Bewertung:** Eine Bebauung der Fläche führt zu einer Verkleinerung der Kaltluftentstehungsfläche. Betroffen ist hiervon ca. die Hälfte der Kaltluftentstehungsfläche. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Verringerung der sehr kleinen Kaltluftentstehungsfläche zu keinen signifikanten Veränderungen führen wird, da die Fläche sehr klein und ohne Siedlungsbezug ist. Eine (zusätzliche) Stauung des Kaltluftabflusses kann ausgeschlossen werden. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen dem Stadtrand-Klimatop zugeordnet werden können. Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Goppelner Löß-Plateau“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Acker) am Stadtrand von Dresden

landschaftsprägende Elemente: auf der Fläche selbst keine, innerhalb vorhandenem Gewerbegebiet Baumreihe an alter Horkenstraße, westlich feldheckenartiger Bewuchs auf ehemaligem Bahndamm

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Die Fläche schließt an das vorhandene Gewerbegebiet Welschhufe an. Nach Norden und Osten wird die Fläche durch Straßen und eine Kompensationsfläche begrenzt, die bereits die zukünftige Eingrünung der Fläche übernimmt. Die Auswirkungen der Ausweisung auf die Landschaft sind daher bereits weitgehend begrenzt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des bestehenden Gebietes sowie am Westrand sind nicht (direkt) betroffen.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltprüfbogen Teilfläche I.18  
Wohngebiet Gärten an der B 170 Welschhufe

entfällt  
Planung wird nicht mehr verfolgt

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.19 Kompensationsfläche Steinbruch Karrasch und Wiese oberhalb

### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Flächen für die Landwirtschaft, Grünfläche  
geplante Ausweisung: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Flächengröße: 0,62 ha (neu)  
Fläche ist nach der 1. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen.

### Schutzgut Menschen

Nutzung: ehemaliger Steinbruch und Wiesenbrache  
Vorbelastungen: geringe Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen  
Wohn- und Wohnumfeldfunktion: nachrangige Bedeutung  
Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung  
**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit im geringen Maße von Lärm und Immissionen aus angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als Kompensationsfläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die angrenzenden waldartigen Flächen (Teile des ehemaligen Steinbruches) nicht zu erwarten. Bedingt durch die fehlende Zugänglichkeit hat die Fläche nur eine geringe Erholungs- und Freizeitfunktion.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: mesophiles Grünland auf Abgrabung (412000006), Laubmischwald (759693)  
floristische Besonderheiten: keine bekannt  
faunistische Besonderheiten: im weiteren Umfeld Vorkommen von Schwarzkehlchen und Turmfalke (nordöstlich Marienschacht) bekannt  
Bedeutung als Lebensraum: allgemeine Bedeutung  
Bedeutung im Biotopverbund: nachrangige bis allgemeine Bedeutung  
Schutzgebiete, -objekte: keine, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten  
potenziell natürliche Vegetation: typische Hainbuchen-Traubeneichenwälder  
Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen  
**Bewertung:** Die Ausweisung als Kompensationsfläche führt zu einer Sicherung und Entwicklung des naturschutzfachlichen Potenzials des ehemaligen Steinbruches und der angrenzenden Wiesenbrache. Auf der Fläche können im Sinne einer Ökokontomaßnahme Kompensationsverpflichtungen aus anderen Flächenausweisungen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz umgesetzt werden.

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Parabraunerden aus periglaziären Schuttschluff (Sandstein, Lößlehm) über periglaziärem Schluffschutt (Sandstein)  
Bodenwertzahlen: 50 bis 59  
Ertragspotenzial: mittel  
Speicher- und Reglerpotenzial: hoch  
nutzungsbedingte Überprägung: gering  
Erodierbarkeit durch Wasser: mittel  
Altlasten / Altstandort: altlastverdächtige Fläche (Altablagerung „Neues Leben“, M 50, SALKA-Nr. 90100145) im Steinbruch  
Bodendenkmal: keine bekannt  
Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)  
**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen zur Sicherung des naturschutzfachlichen Potenzials der Fläche. Eine Überbauung ist damit nicht verbunden. Es kommt zu keiner Versiegelung oder Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Maßnahmen, die die altlastverdächtige Fläche betreffen, sind ingenieurtechnisch in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zu planen, zu begleiten und zu dokumentieren.

### **Umweltprüfbogen Teilfläche I.19 Kompensationsfläche Steinbruch Karrasch und Wiese oberhalb**

#### **Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten über 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: gering bis mittel aufgrund bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: relativ geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung der Flächen als Kompensationsfläche führt nicht zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Nachteilige Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt können ausgeschlossen werden.

#### **Schutzgut Klima /Luft**

klimatische Situation: Freiland-Klimatop im Übergang zum Gartenstadt-Klimatop, Randfläche einer größeren Kaltluftentstehungsfläche mit Bezug zum Siedlungsraum Dresden, nach REGIONALPLAN OE/OE Teil des Grünzuges 150 (Kalt- und Frischluftbahn, Kaltluftentstehungsgebiet, hoher Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht)

lufthygienische Situation: keine besonderen Belastungen

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung der Flächen als Kompensationsfläche ist nicht nachteiligen Wirkungen der klimatischen Situation verbunden. Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Landschaft**

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Goppelner Löß-Plateau“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Acker) am Stadtrand von Dresden

landschaftsprägende Elemente: vorhandener Gehölzbestand des ehemaligen Steinbruches, in der weiteren Umgebung Turm am Marienschacht als Blickpunkt

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet bildet einen Teil des den Siedlungsrandes von Bannewitz nach Norden. Mit der geplanten Ausweisung als Kompensationsfläche wird sich an dieser Situation nichts ändern. Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden.

#### **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Kompensationsfläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.20

#### Gemeinbedarf/Schule Erweiterung Schulfläche Possendorf (alt: Mischgebiet Possendorf neben Schule / Rathaus)

##### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Grünfläche  
geplante Ausweisung: Fläche für den Gemeinbedarf / Schule  
Flächengröße: 0,16 ha (neu)

Fläche ist nach der 1. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen. Nach der 2. Beteiligungsrunde wurde die geplante Ausweisung geändert.

##### Schutzgut Menschen

Nutzung: ehemalige Gärten (brachgefallen)  
Vorbelastungen: sehr geringe Lärm-, Staub- und Geruchsbelastigungen  
Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung  
Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit im kaum von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr oder von angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als gemischte Baufläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die westlich und nördlich angrenzenden gemischten Bauflächen sowie die östlich angrenzenden Flächen für den Gemeinbedarf sind aufgrund der geringen Größe der Teilfläche nicht zu erwarten. Bedingt durch die private Nutzung als Gartenland hat die Fläche nur eine geringe Erholungs- und Freizeitfunktion.

##### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biototypen: städtisch geprägtes Mischgebiet (92120), Gartenflächen im Siedlungsbereich  
floristische Besonderheiten: keine bekannt  
faunistische Besonderheiten: Vorkommen geschützter Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und geschützter Fledermausarten nicht ausschließbar, Bruten des Weißstorches auf dem Schornstein des benachbarten Schulgebäudes, Vorkommen von Teichmolch, Bergmolch und Erdkröte im Teich des angrenzenden Schulgartens  
Bedeutung als Lebensraum: nachrangige bis allgemeine Bedeutung  
Bedeutung im Biotopverbund: nachrangige Bedeutung  
Schutzgebiete, -objekte: keine, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten  
potenziell natürliche Vegetation: hoch-kolliner Eichen-Buchenwald  
Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen  
**Bewertung:** Die Ausweisung als gemischte Baufläche führt zum Verlust der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen Biototypen. Im Gegenzug werden Siedlungsbiotope vergleichbarer Wertigkeit neu entstehen. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses sind Möglichkeiten zum Erhalt/Integration der vorhandenen Obstgehölze zu prüfen. Auswirkungen auf umliegende Biototypen und geschützte Objekte sind nicht zu erwarten. Ebenso können Auswirkungen auf die Amphibienvorkommen und den Brutplatz des Weißstorches auf dem angrenzenden Schulgelände ausgeschlossen werden. Die Belange des Besonderen Artenschutzes sind als gesondertes Rechtsregime im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

##### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Lockersyrosem-Regosol aus gekippten Schuttsand (Lockermaterial)  
Bodenwertzahlen: nicht einschätzbar  
Ertragspotenzial: gering  
Speicher- und Reglerpotenzial: nicht einschätzbar  
nutzungsbedingte Überprägung: hoch  
Erodierbarkeit durch Wasser: sehr gering  
Altlasten / Altstandort: keine bekannt  
Bodendenkmal: keine bekannt  
Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)  
**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche in den weiteren Planungsschritten, wobei das Maß der Überbauung erst diesen Planungsschritten vorbehalten bleibt. Hiervon abhängig ist die Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Aufgrund der vorhandenen Schuttböden (Böden im Siedlungsbereich) ist bei der Überformung von insgesamt geringen Auswirkungen auszugehen.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.20

#### Gemeinbedarf/Schule Erweiterung Schulfläche Possendorf (alt: Mischgebiet Possendorf neben Schule / Rathaus)

##### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten unter 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: mittel aufgrund geringmächtiger bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: nicht geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Bebauung der Fläche führt zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen.

##### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Gartenstadt-Klimatop

lufthygienische Situation: keine besonderen Belastungen

**Bewertung:** Eine Bebauung der Fläche innerhalb des Siedungsbereiches von Possendorf wird nicht zu signifikanten Veränderungen der klimatischen Situation führen. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin dem Gartenstadt-Klimatop zugeordnet werden können. Signifikante Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

##### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Kreischeaer Becken“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen (Acker, Grünland) mit darin eingestreuten Wald- und Siedlungsflächen

landschaftsprägende Elemente: Obstgehölze der ehemaligen Gartennutzung

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet befindet sich innerhalb der vorhandenen Bebauung in Possendorf (Schulstraße). Die vorhandenen Ortsbild prägenden Obstgehölze innerhalb der Fläche sind im weiteren Planungsprozess zu erhalten.

##### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Wohnbaufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.21 Mischgebiet Marienschacht (Änderung Sondergebiet)

#### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Sondergebiet Schacht, Flächen für die Landwirtschaft

geplante Ausweisung: gemischte Baufläche / Mischgebiet

Flächengröße: 0,59 ha (neu)

Fläche ist nach der 1. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen.

#### Schutzgut Menschen

Nutzung: gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung

Vorbelastungen: geringe Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung

Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche ist Bestandteil des Sondergebietes im Bereich des ehemaligen Marienschachtes. Die Flächen werden bereits gewerblich bzw. zu Wohnzwecken genutzt. Die Fläche südlich der Straße ist ebenfalls im Bestand bereits bebaut. Die geplante Flächenausweisung passt damit die Darstellung des Flächennutzungsplanes an die derzeitige Nutzung an. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als gemischte Baufläche wird sich an der bestehende Situation daher nichts Wesentliches ändern.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: Einzel- und Reihenhaussiedlung (91130), Industrie- und/oder Gewerbegebiet (93100)

floristische Besonderheiten: keine bekannt

faunistische Besonderheiten: Vorkommen geschützter Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und geschützter Fledermausarten nicht ausschließbar, aus dem unmittelbaren Umfeld des Marienschachtes sind Vorkommen des Schwarzkehlchens und Turmfalken bekannt

Bedeutung als Lebensraum: nachrangige bis allgemeine Bedeutung

Bedeutung im Biotopverbund: nachrangige Bedeutung

Schutzgebiete, -objekte: keine, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

potenziell natürliche Vegetation: typische Hainbuchen-Traubeneichenwälder

Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als gemischte Baufläche führt faktisch zu keiner Änderung der bisherigen Flächennutzung in dem ausgewiesenen Sondergebiet. Auswirkungen auf umliegende Biotoptypen und geschützte Objekte sind nicht zu erwarten. Die Belange des Besonderen Artenschutzes sind als gesondertes Rechtsregime im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Lebensräume der im weiteren Umfeld bekannten Artvorkommen können ausgeschlossen werden.

#### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Regosol aus gekipptem Gruslehm über gekipptem Schutt (Lockermaterial)

Bodenwertzahlen: 50 bis 59

Ertragspotenzial: gering

Speicher- und Reglerpotenzial: mittel

nutzungsbedingte Überprägung: hoch

Erodierbarkeit durch Wasser: mittel

Altlasten / Altstandort: sanierte Altlast (Altablagerung „Halde Marienschacht“, SALKA-Nr. 90100161) und altlastverdächtige Fläche (Altstandort „Werkstatt Kompressorenbau“, SALKA-Nr. 90200225)

Bodendenkmal: keine bekannt

Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung stellt eine Änderung einer bereits vorhandenen baulichen Nutzung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar. Eine über das bestehende Maß hinausgehende Überbauung der Flächen ist nicht vorgesehen. Eine Änderung an der vorhandenen Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen über das bestehende Maß hinaus ist damit nicht verbunden. Maßnahmen, die die altlastverdächtige Fläche betreffen, sind ingenieurtechnisch in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zu planen, zu begleiten und zu dokumentieren.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.21 Mischgebiet Marienschacht (Änderung Sondergebiet)

#### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten über 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m, nach REGIONALPLAN OE/OE Teil des Grünzuges 150 mit hoher Grundwasserneubildungsrate

Grundwasserneubildung: gering bis mittel aufgrund bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: relativ geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung stellt eine Änderung einer bereits vorhandenen baulichen Nutzung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar. Eine Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken könnte, über das bestehende Maß hinaus ist nicht vorgesehen.

#### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Stadtrand-Klimatop im Übergang zum Freiland-Klimatop, im Randbereich einer größeren Kaltluftentstehungsfläche mit Bezug zum Siedlungsraum Dresden, nach REGIONALPLAN OE/OE am Rand des Grünzuges 150 (Kalt- und Frischluftbahn, Kaltluftentstehungsgebiet, hoher Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht)

lufthygienische Situation: geringe Belastungen aus vorhandenen Nutzungen

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung beschränkt sich auf die bereits durch bauliche Nutzungen überformten Flächen. Die geplante Ausweisung ist mit keinen signifikanten Auswirkungen auf die angrenzende Kaltluftentstehungsfläche bzw. den Grünzug 150 des REGIONALPLANES OE/OE verbunden. Änderungen der klimatischen oder lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Goppelner Löß-Plateau“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Acker) am Stadtrand von Dresden

landschaftsprägende Elemente: Großgrün innerhalb der baulich genutzten Flächen, angrenzend Turm am Marienschacht als Blickpunkt

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet ist Bestandteil des bestehenden Sondergebietes um den Marienschacht, die bereits baulich genutzt werden. Die geplante Ausweisung ist nicht mit einer Änderung der baulichen Nutzung verbunden. Es ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft. Die vorhandenen Ortsbild prägenden Großgehölze innerhalb der Fläche sind im weiteren Planungsprozess zu erhalten.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Wohnbaufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltprüfbogen Teilfläche I.22  
Wohngebiet Possendorf Richtung Freital

entfällt  
Planung wird nicht mehr verfolgt

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.23 Sondergebiet Freizeit und Sport an der B 170

### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft  
geplante Ausweisung: Sondergebiet Freizeit und Sport  
Flächengröße: 2,90 ha (neu)

Fläche ist nach der 1. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen.

### Schutzgut Menschen

Nutzung: landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), derzeit überwiegend brach gefallen  
Vorbelastungen: Lärm-, Staub- und Geruchsbelastigungen von der angrenzenden B 170 und BAB A 4  
Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung  
Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung

**Bewertung:** Die Teilfläche befindet sich im Einflussbereich der B 170 und BAB A 4 mit ihren Lärm- und Schadstoffemissionen. Die geplante Ausweisung als Sondergebiet Freizeit und Sport wird zu einer geringfügigen Verstärkung der Lärm- und Schadstoffemissionen führen, die sich aber nicht signifikant auf die Bebauung südlich der B 170 auswirken dürften. Die Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die Umgebung sind im weiteren Planungsprozess zu überprüfen. Die geplante Ausweisung dient der Schaffung einer Freizeiteinrichtung.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: Acker (81000), Ruderalflur (42100)

floristische Besonderheiten: keine bekannt

faunistische Besonderheiten: keine bekannt, Vorkommen von Arten ruderaler Bereiche des Offenlandes nicht grundsätzlich ausschließbar

Bedeutung als Lebensraum: allgemeine Bedeutung

Bedeutung im Biotopverbund: allgemeine Bedeutung

Schutzgebiete, -objekte: keine, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

potenziell natürliche Vegetation: typische Hainbuchen-Traubeneichenwälder

Empfindlichkeit: mittlere Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen

**Bewertung:** Die Ausweisung als Sonderbaufläche Freizeit und Sport führt zum Verlust der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen Biotoptypen. Hierbei handelt es sich mit dem Acker und der Ruderalflur um vergleichsweise geringwertige Biotoptypen. Im Gegenzug werden mit der geplanten Sport- und Freizeitanlage auf der Fläche Biotoptypen vergleichbarer Wertigkeit, insbesondere ruderaler Flächen, neu entstehen. Auswirkungen auf umliegende Biotoptypen sind nicht zu erwarten. Die Belange des Besonderen Artenschutzes sind als gesondertes Rechtsregime im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Regosol aus gekipptem Gruslehm über gekipptem Schutt (Lockermaterial)

Bodenwertzahlen: 60 bis 69

Ertragspotenzial: gering, westlich und nördlich angrenzend sehr hoch

Speicher- und Reglerpotenzial: mittel

nutzungsbedingte Überprägung: mittel

Erodierbarkeit durch Wasser: mittel, westlich und nördlich angrenzend sehr hoch

Altlasten / Altstandort: keine bekannt

Bodendenkmal: keine bekannt

Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung des Sondergebietes schafft die Voraussetzungen für die Nutzung als Sport- und Freizeitanlage. Dies schließt die Errichtung zweckgerichteter baulicher Anlagen für die Nutzung ein, wobei das Maß der Überbauung erst den nachfolgenden Planungsschritten vorbehalten bleibt. Hiervon abhängig ist die Versiegelung und Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Durch die bisherige Nutzung als Acker bestehen bereits im geringen Umfang Vorbelastungen.

## Umweltprüfbogen Teilfläche I.23 Sondergebiet Freizeit und Sport an der B 170

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten über 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: gering bis mittel aufgrund bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: relativ geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die mit der Ausweisung vorbereitete Nutzung der Fläche als Freizeit- und Sportanlage führt im geringen Umfang zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken können. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen (Versickerung, Rückhaltung), um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen. Der Oberflächenabfluss der Fläche ist zum Schutz der Unterlieger zu begrenzen.

### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Freiland-Klimatop, Randfläche einer größeren Kaltluftentstehungsfläche mit Bezug zum Siedlungsraum Dresden

lufthygienische Situation: keine besonderen Belastungen

**Bewertung:** Die Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche führt zu einer geringfügigen Verkleinerung der Kaltluftentstehungsfläche, wobei der Randbereich der größeren Kaltluftentstehungsfläche betroffen ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass die randliche Verringerung der Kaltluftentstehungsfläche zu keinen signifikanten Veränderungen führen wird. Eine Stauung des Kaltluftabflusses kann ausgeschlossen werden. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin dem Freiland-Klimatop zugeordnet werden können und sich keine signifikanten Änderungen der klimatologischen Situation ergeben. Die geplante Nutzung als Sport- und Freizeitanlage kann mit höheren Emissionen verbunden sein, die aber zu keiner signifikanten Änderungen der bestehenden lufthygienischen Situation führen dürften, die durch die verkehrlichen Vorbelastungen geprägt ist.

### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Goppelner Löß-Plateau“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Acker) am Stadtrand von Dresden

landschaftsprägende Elemente: keine

landschaftsästhetische Bedeutung: nachrangige bis allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Die Flächen befinden sich in einem Bereich, der durch landwirtschaftliche Nutzungen und Verkehrsanlagen mit sehr geringen Anteil prägender Gehölzstrukturen bestimmt wird. Die geplante Ausweisung der Flächen als Sondergebiet fügt ein neues Element ein, das als Störelement wirken kann. Nachteilige Wirkungen auf die Umgebung sind durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gebietes im weiteren Planungsprozess auszu-schließen. Dies betrifft vor allem eine randliche Eingrünung der Flächen.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Wohnbaufläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.24 A/E Fläche An der alten Staatsstraße (Zielbiotop Streuobstwiese)

#### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Grünfläche  
geplante Ausweisung: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Flächengröße: 0,30 ha (neu)  
Fläche ist nach der 2. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen.

#### Schutzgut Menschen

Nutzung: Streuobstwiese, abgängig  
Vorbelastungen: geringe Lärm-, Staub- und Geruchsbelastigungen  
Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung  
Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung  
**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit im geringen Maße von Lärm und Immissionen aus angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt. Seit dem Rückbau der alten S 191 zwischen Rippien und Goppeln wird die Straße nur noch von Anliegerverkehr genutzt, so dass faktisch keine verkehrlichen Immissionen mehr bestehen. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als Kompensationsfläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die angrenzenden Siedlungs- und Grünflächen sind nicht zu erwarten. Bedingt durch die private Nutzung hat die Fläche nur eine geringe Erholungs- und Freizeitfunktion.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biototypen: Streuobstwiese (67000)  
floristische Besonderheiten: keine bekannt  
faunistische Besonderheiten: keine bekannt, Vorkommen geschützter Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und geschützter Fledermausarten nicht ausschließbar  
Bedeutung als Lebensraum: allgemeine bis hohe Bedeutung  
Bedeutung im Biotopverbund: allgemeine Bedeutung  
Schutzgebiete, -objekte: als Streuobstwiese nach § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten  
potenziell natürliche Vegetation: typische Hainbuchen-Traubeneichenwälder  
Empfindlichkeit: hohe Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, hohe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen  
**Bewertung:** Die Ausweisung als Kompensationsfläche führt zu einer Sicherung der geschützten Streuobstwiese, um diese langfristig erhalten zu können. Seit dem Rückbau der alten Staatsstraße zwischen Rippien und Goppeln sind die verkehrlichen Immissionen stark zurückgegangen, womit die Erfolgsaussichten für den langfristigen Erhalt der Streuobstwiese steigen. Die Fläche ist als dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „An der alten Staatsstraße“ zugeordnet, wobei noch nicht absehbar ist, ob die gesamte Fläche zur Kompensation des Eingriffs benötigt wird. Auf der möglicherweise verbleibenden Fläche können im Sinne einer Ökokontomaßnahme Kompensationsverpflichtungen aus anderen Flächenausweisungen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz umgesetzt werden.

#### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Lockersyrosem-Regosol aus gekippten Schuttsand (Lockermaterial)  
Bodenwertzahlen: nicht einschätzbar  
Ertragspotenzial: gering  
Speicher- und Reglerpotenzial: gering  
nutzungsbedingte Überprägung: gering  
Erodierbarkeit durch Wasser: sehr gering  
Altlasten / Altstandort: keine bekannt  
Bodendenkmal: keine bekannt  
Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)  
**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen zur Sicherung der naturschutzfachlich wertvollen Fläche. Eine Überbauung ist damit nicht verbunden. Es kommt zu keiner Versiegelung oder Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

**Umweltprüfbogen Teilfläche I.24  
A/E Fläche An der alten Staatsstraße (Zielbiotop Streuobstwiese)**

**Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten über 2 m Mächtigkeit und Flurabständen über 20 m

Grundwasserneubildung: gering bis mittel aufgrund bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: keine unmittelbare Gefährdung

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung der Flächen als Kompensationsfläche führt nicht zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Nachteilige Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt können ausgeschlossen werden.

**Schutzgut Klima /Luft**

klimatische Situation: Gartenstadt-Klimatop

lufthygienische Situation: sehr geringe verkehrsbedingte Belastungen von angrenzender ehemaliger Staatsstraße (nach Verkehrsfreigabe der neuen S 191 nördlich Rippien/Goppeln zur kommunalen Straße herabgestuft und zwischen Goppeln und Rippien zum Wirtschaftsweg zurückgebaut, damit nur noch Anliegerverkehr innerhalb der Ortslage)

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung der Flächen als Kompensationsfläche ist nicht mit nachteiligen Wirkungen der klimatischen Situation verbunden. Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Landschaft**

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Goppelner Löß-Plateau“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Acker) am Stadtrand von Dresden

landschaftsprägende Elemente: Großgrün in angrenzenden Gärten, Gehölzbestand der Streuobstwiese, südlich angrenzender Gebergrund

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches von Goppeln zwischen Siedlungsbereichen unterschiedlichen Alters. Mit der geplanten Ausweisung als Kompensationsfläche wird sich an dieser Situation nichts ändern. Die Ausweisung hat zum Ziel, die Streuobstwiese langfristig als landschaftsprägendes Element im Siedlungsbereich zu erhalten. Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden.

**Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Kompensationsfläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.25 A/E Fläche zwischen Amselgrund und Welschhufer Straße

#### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Flächen für die Landwirtschaft, Grünfläche  
geplante Ausweisung: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Flächengröße: 1,17 ha (neu)  
Fläche ist nach der 2. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen.

#### Schutzgut Menschen

Nutzung: Streuobstwiese, abgängig  
Vorbelastungen: vernachlässigbare Lärm-, Staub- und Geruchsbelastigungen  
Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung  
Erholungs- und Freizeitfunktion: nachrangige Bedeutung  
**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit nicht von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr oder angrenzenden Nutzungen beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als Kompensationsfläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die angrenzenden Siedlungs- und landwirtschaftlich genutzten Flächen (letztere soll aus Wohnbaufläche ausgewiesen werden) sind nicht zu erwarten. Da die Fläche bisher nur eingeschränkt öffentlich zugänglich ist, werden sich für die Erholungs- und Freizeitfunktion keine signifikanten Änderungen ergeben.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen: Streuobstwiese (67000)  
floristische Besonderheiten: keine bekannt  
faunistische Besonderheiten: keine bekannt, Vorkommen geschützter Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und geschützter Fledermausarten nicht ausschließbar  
Bedeutung als Lebensraum: allgemeine bis hohe Bedeutung  
Bedeutung im Biotopverbund: allgemeine bis hohe Bedeutung  
Schutzgebiete, -objekte: als Streuobstwiese nach § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten  
potenziell natürliche Vegetation: hoch-kolline Eichen-Buchenwälder  
Empfindlichkeit: hohe Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, mittlere Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen  
**Bewertung:** Die Ausweisung als Kompensationsfläche führt zu einer Sicherung der geschützten Streuobstwiese, um diese langfristig erhalten zu können. Auf der Fläche können im Sinne einer Ökokontomaßnahme Kompensationsverpflichtungen aus anderen Flächenausweisungen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz umgesetzt werden.

#### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Schuttsand (Lockermaterial)  
Bodenwertzahlen: nicht einschätzbar  
Ertragspotenzial: gering  
Speicher- und Reglerpotenzial: gering  
nutzungsbedingte Überprägung: sehr gering  
Erodierbarkeit durch Wasser: sehr gering  
Altlasten / Altstandort: altlastverdächtige Fläche (Altablagerung „Neues Leben“, M 50, SALKA-Nr. 90100145) im Steinbruch  
Bodendenkmal: keine bekannt  
Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)  
**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen zur Sicherung der naturschutzfachlich wertvollen Fläche. Eine Überbauung ist damit nicht verbunden. Es kommt zu keiner Versiegelung oder Überformung des Bodens mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

**Umweltprüfbogen Teilfläche I.25**  
**A/E Fläche zwischen Amselgrund und Welschhufer Straße**

**Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten unter 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: mittel aufgrund geringmächtiger bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: ungeschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung der Flächen als Kompensationsfläche führt nicht zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Nachteilige Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt können ausgeschlossen werden.

**Schutzgut Klima /Luft**

klimatische Situation: Gartenstadt-Klimatop, innerhalb des Siedlungsbereiches von Welschhufe gelegen, kleine Kaltluftentstehungsfläche ohne direkten Siedlungsbezug

lufthygienische Situation: keine besonderen Belastungen

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung der Flächen als Kompensationsfläche ist nicht mit nachteiligen Wirkungen der klimatischen Situation verbunden. Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Landschaft**

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Freitaler Becken“, geprägt durch kleinflächiges Mosaik aus landwirtschaftlicher Nutzung (Acker, Grünland), Wald und städtisch geprägten Siedlungsrandern

landschaftsprägende Elemente: vorhandener Gehölzbestand der Streuobstwiese

landschaftsästhetische Bedeutung: hohe Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches von Welschhufe zwischen Siedlungsbereichen und Grünlandflächen. Mit der geplanten Ausweisung als Kompensationsfläche wird sich an dieser Situation nichts ändern. Die Ausweisung hat zum Ziel, die Streuobstwiese langfristig als landschaftsprägendes Element im Siedlungsbereich zu erhalten. Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden.

**Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Kompensationsfläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.26

#### A/E Fläche verfallene Kleingärten nördlich der Kreuzung S 191 / B 170 (südöstlich Kita Bannewitz)

##### allgemeine Angaben

Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan: Flächen für die Landwirtschaft, Grünfläche  
geplante Ausweisung: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Flächengröße: 0,52 ha (neu)  
Fläche ist nach der 2. Beteiligungsrunde neu hinzugekommen.

##### Schutzgut Menschen

Nutzung: ehemalige Kleingärten  
Vorbelastungen: Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen aus nahegelegenen Gewerbenutzungen und vor allem von der angrenzenden B 170  
Wohn- und Wohnumfeldfunktion: allgemeine Bedeutung  
Erholungs- und Freizeitfunktion: allgemeine Bedeutung  
**Bewertung:** Die Teilfläche wird derzeit im stärkeren Maße von Lärm und Immissionen aus dem Straßenverkehr und nahegelegenen Nutzungen beeinträchtigt. Mit der Umsetzung der geplanten Ausweisung als Kompensationsfläche wird sich an dieser Situation nichts Wesentliches ändern. Signifikante Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die angrenzenden Siedlungs-, Verkehrs- und landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten. Bedingt durch die bisherige eingeschränkte Zugänglichkeit hat die Fläche nur eine geringe bis allgemeine Erholungs- und Freizeitfunktion.

##### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biototypen: Kleingärten (94400), inzwischen brachgefallen  
floristische Besonderheiten: keine bekannt  
faunistische Besonderheiten: keine bekannt  
Bedeutung als Lebensraum: allgemeine Bedeutung  
Bedeutung im Biotopverbund: allgemeine Bedeutung  
Schutzgebiete, -objekte: keine, keine Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten  
potenziell natürliche Vegetation: typische Hainbuchen-Traubeneichenwälder  
Empfindlichkeit: mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber direkten Verlusten, mittlere Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen  
**Bewertung:** Die Ausweisung als Kompensationsfläche schafft die Voraussetzung zur Entwicklung des naturschutzfachlichen Potenzials der ehemaligen Kleingärten. Auf der Fläche können im Sinne einer Ökokontomaßnahme Kompensationsverpflichtungen aus anderen Flächenausweisungen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz umgesetzt werden.

##### Schutzgut Fläche und Boden

Bodentyp: Kolluvisol aus umgelagertem Schluff (Kolluvialschluff) über tiefem periglaziärem Schluff (Lösslehm), östlich Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Schuttsand (Lockermaterial)  
Bodenwertzahlen: 50 bis 59  
Ertragspotenzial: sehr hoch im westlichen Teil, gering im östlichen Teil  
Speicher- und Reglerpotenzial: hoch im westlichen Teil, gering im östlichen Teil  
nutzungsbedingte Überprägung: gering  
Erodierbarkeit durch Wasser: hoch im westlichen Teil, sehr gering im östlichen Teil  
Altlasten / Altstandort: keine bekannt  
Bodendenkmal: keine bekannt  
Empfindlichkeit: hoch gegenüber Überbauung bzw. Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen)  
**Bewertung:** Die geplante Ausweisung schafft die Voraussetzungen zur Entwicklung des naturschutzfachlichen Potenzials der Fläche. Eine Überbauung ist damit nicht verbunden. Die von der ehemaligen Nutzung als Kleingärten noch vorhandenen Baulichkeiten können abgebrochen und die Fläche damit entsiegelt werden.

### Umweltprüfbogen Teilfläche I.26

#### A/E Fläche verfallene Kleingärten nördlich der Kreuzung S 191 / B 170 (südöstlich Kita Bannewitz)

##### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: keine vorhanden, weitere Angaben entfallen

Grundwasser: Grundwasser in Sandstein mit bindigen Deckschichten über 2 m Mächtigkeit und Flurabständen unter 20 m

Grundwasserneubildung: gering aufgrund bindiger Deckschichten

Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: relativ geschützt

Schutzgebiete: nicht vorhanden

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung der Flächen als Kompensationsfläche führt nicht zu einer Verringerung der versickerungsfähigen Fläche und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Nachteilige Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt können ausgeschlossen werden.

##### Schutzgut Klima /Luft

klimatische Situation: Gartenstadt-Klimatop im Übergang zum Freiland-Klimatop, am Rande einer sehr kleinen Kaltluftentstehungsfläche ohne direktem Siedlungsbezug, Abfluss durch Straßen gestaut

lufthygienische Situation: Belastungen durch Straßenverkehr aus angrenzender B 170 und nahegelegenen gewerblichen Nutzungen

**Bewertung:** Die geplante Ausweisung der Flächen als Kompensationsfläche ist nicht mit nachteiligen Wirkungen der klimatischen Situation verbunden. Änderungen der lufthygienischen Situation sind nicht zu erwarten.

##### Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheit: Bestandteil der Kleinlandschaft „Goppelner Löß-Plateau“, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (v. a. Acker) am Stadtrand von Dresden

landschaftsprägende Elemente: vorhandener Gehölzbestand der ehemaligen Kleingärten

landschaftsästhetische Bedeutung: allgemeine Bedeutung

**Bewertung:** Das Gebiet bildet einen Teil des den Siedlungsrandes von Bannewitz nach Süden. Mit der geplanten Ausweisung als Kompensationsfläche wird sich an dieser Situation nichts ändern. Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden.

##### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: keine bekannt

sonstige Sachgüter: keine bekannt

**Bewertung:** Die Ausweisung der Kompensationsfläche ist ohne Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

## **2.a.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die nach den Vorgaben des BAUGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich im unterschiedlichen Maße gegenseitig. Neben der direkten Beeinflussung der Schutzgüter zählen auch Folgeeffekte durch Verlagerungen sowie komplexe Wirkungszusammenhänge zu den zu betrachtenden Wechselwirkungen. Die aus methodischen Gründen sektorale Betrachtung der Umwelt auf Ebene der Schutzgüter mit den dazugehörigen Auswirkungen betrifft insgesamt ein komplexes, vernetztes Wirkungsgefüge.

Die Versiegelung durch Überbauung führt zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen. Die Bodenfunktionen sind auf den Teilflächen I.5 (Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße), I.9 (Gewerbegebiet Possendorf), I.12 (Wohngebiet Goppeln), I.13 (Gemeinbedarfsfläche OS Bannewitz Neues Leben), I.20 (Mischgebiet Possendorf Schule), I.21 (Mischgebiet Marienschacht), und I.23 (Sondergebiet Freizeit und Sport an der B 170) durch die Siedlungstätigkeit, bei der es zu Umlagerungen und Veränderungen der Böden gekommen ist, vorbelastet. Gleichzeitig gehen mit der Überbauung diese Flächen als Versickerungsflächen für das Niederschlagswasser verloren, womit der Oberflächenabfluss erhöht wird. Durch Maßnahmen zur Versickerung auf den Grundstücken sowie zur Rückhaltung und gedrosselten Einleitung des Niederschlagswassers können die Folgen durch die Versiegelung für den Wasserhaushalt auf ein unerhebliches Maß vermieden werden. Es ist sicherzustellen, dass der Oberflächenabfluss nicht zum Nachteil von Unterliegen verändert wird. Die sonstige Flächeninanspruchnahme führt zu einer Umlagerung von Boden und damit zur Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Dies gilt insbesondere für den zu schützenden Oberboden, für den entsprechend Festsetzungen zum Schutz im weiteren Planungsprozess zu treffen sind. Die Versiegelung und sonstige Flächeninanspruchnahme führt weiterhin zum Verlust der auf den Flächen befindlichen Vegetation und damit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Mit entsprechenden Festlegungen zur Gestalt der nicht überbauten Flächen im weiteren Planungsprozess können die negativen Folgen für die Pflanzen und Tiere sowie für den Boden und Wasserhaushalt kompensiert werden.

Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Wohnumfeld und der Erholungs- und Freizeitfunktion des Schutzgutes Menschen einerseits und dem Schutzgut Landschaft andererseits, da die Gestalt der Landschaft wesentlich die Qualitäten des Wohnumfeldes und der Erholungs- und Freizeitfunktion bedingt. Weitere Wechselbeziehungen bestehen zwischen dem Schutzgut Tiere und Pflanzen und dem Schutzgut Landschaft, da das Erscheinungsbild der Landschaft neben dem Relief im Wesentlichen von den vorkommenden Lebensräumen und ihrer Verteilung bestimmt wird. Hierzu sind im weiteren Planungsprozess für die einzelnen Teilflächen Festlegungen zur Gestaltung der Übergänge zur freien Landschaft mittels Eingrünung zu treffen, wobei stellenweise vorhandene Gehölzstrukturen (I.5 Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße, I.6 Mischgebiet Possendorf, I.9 Gewerbegebiet Possendorf, I.12 Wohngebiet Goppeln, I.13 Wohngebiet Amselgrund, I.16 Gemeinbedarfsfläche OS Bannewitz Neues Leben, I.20 Gemeinbedarfsfläche Erweiterung Schulfläche Possendorf und I.21 Mischgebiet Marienschacht) in die Gestaltung zu integrieren sind.

Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen mit sich negativ verstärkenden Auswirkungen auf das Plangebiet und seine Umgebung sind nicht zu erwarten.

## **2.a.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Die vorgesehenen Neuausweisungen entsprechend der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz sehen die Ausweisung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen vor. Mit ihnen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle, geordnete städtebauliche Entwicklung und Flächennutzung im Gemeindegebiet geschaffen werden, um den stetig anhaltenden Baulandbedarf für Wohnen und Gewerbe im Gemeindegebiet Rechnung zu tragen.

Die Umweltauswirkungen bestehen vor allem im Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch die Flächeninanspruchnahme, der Versiegelung durch Überbauung von Boden und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Verringerung der Versickerung/Grundwasserneubildungsrate und Erhöhung des Oberflächenabflusses) sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch neue Ortsränder. Für einige der Teilfläche bestehen Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohn- und Wohnumfeldfunktion (Flächen I.9 und I.17) sowie der Erholungs- und Freizeitfunktion (Fläche I.5, I.6, I.16, I.17, I.19, I.21 und I.23) des Schutzgutes Menschen.

Die zu erwartenden Umweltwirkungen, die mit den vorgesehenen Ausweisungen planungsrechtlich vorbereitet werden, sind in der nachfolgenden Tab. 2 zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

**Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung ihrer Erheblichkeit**

| Schutzgut                               | Umweltauswirkungen   | Bewertung   |
|---|--|---|
| Menschen                                | – Immissionsbelastung durch Nutzung (Fläche I.23)  | weniger erheblich   |
| Tiere und Pflanzen                      | – Verlust der vorhandenen Biotoptypen auf den betroffenen Flächen als Lebensraum mit der Neuanlage von gleichwertigen Siedlungsbiotopen in den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen<br>– Verlust von geschützten Gehölzbeständen innerhalb der Flächen<br>– Beeinträchtigung bzw. Verlust von Lebensräumen bzw. Lebensstätten geschützter Arten (Flächen I.9, I.12, I.13, I.20, I.21 und I.23) | erheblich<br><br>erheblich<br>erheblich                       |
| Fläche und Boden                        | – Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung<br>– Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Lebensraum und für den Wasserhaushalt  | erheblich<br><br>erheblich                                    |
| Wasser                                  | – Verringerung der Grundwasserneubildungsrate<br>– Erhöhung des Oberflächenabflusses   | erheblich<br>erheblich  |
| Luft und Klima                          | – Verkleinerung vorhandener Kaltluftentstehungsflächen mit Siedlungsbezug (Flächen I.3- und I.16)<br>– Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Versiegelung<br>– Erhöhung lufthygienischer Belastungen durch Emissionen (Fläche I.23)   | weniger erheblich<br><br>vernachlässigbar<br>vernachlässigbar |
| Landschaft                              | – Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Bebauung und fehlende Eingrünungen<br>– Verlust von landschaftsprägenden Strukturen   | erheblich<br><br>weniger erheblich                            |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | – keine Auswirkungen   | entfällt  |
| Wechselwirkungen                        | – Verlust und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen mit Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere sowie den Wasserhaushalt<br>– Verlust von Gehölzstrukturen als Lebensraum sowie prägende Landschaftselemente mit Bedeutung für das Wohnumfeld und die Erholungs- und Freizeitfunktion  | erheblich (s. o.)<br><br>weniger erheblich                    |

## 2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die vorgesehenen Neuausweisungen im Zusammenhang mit der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes sind mit den unter dem Kap. 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden bzw. bereiten diese planungsrechtlich vor. Im Zuge der weiteren Umsetzung der Ausweisungen können mit der Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen und weiteren Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. Auflagen im Baugenehmigungsverfahren die Eingriffe in die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser und Landschaft vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

### 2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung würden sich für die einzelnen Teilflächen, die im Zuge der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes neu ausgewiesen werden sollen, unterschiedliche Entwicklungsszenarien ergeben. Diese werden nachfolgend zusammengestellt:

**Tab. 3: Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung für Teilfläche I Neuausweisungen**

| lfd. Nr. | Gebietsbezeichnung                                   | Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung  | Änderung bei Schutzgütern gegenüber Bestand (+ / o / -)   |
|----------|--|---|---|
| I.5      | Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (Saatgrasland)   | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o  |
| I.6      | Mischgebiet Possendorf                               | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (Saatgrasland)<br>– potentiell Bebauung über § 34 (1) BAUGB möglich  | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o<br><br>für Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, (Luft und Klima), Landschaft:<br>–<br>für Menschen und Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter<br>o   |
| I.9      | Gewerbegebiet Possendorf                             | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Betriebsstätte, für Stallanlagen weiterer Verfall<br>– Wiederaufnahme einer zulässigen Nutzung auf den Flächen der ehemaligen Stallanlage<br>– Rückbau der Stallanlage und Renaturierung einschließlich Bachlauf | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o<br>(d. h. Landschaftsbeeinträchtigungen durch die exponierte Lage der Stallanlage bestehen fort)<br>mögliche Verschlechterungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle –<br>mögliche Verbesserungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle + |
| I.12     | Wohngebiet Goppeln                                   | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (Saatgrasland) bzw. bisherigen Nutzung als Dauerkleingärten  | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o  |
| I.13     | Wohngebiet Amselgrund                                | – keine Änderung der bisherigen Nutzung als Wiese bzw. Gärten<br>– teilweise potentiell Bebauung über § 34 (1) BAUGB möglich  | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o<br><br>für Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, (Luft und Klima), Landschaft:<br>–<br>für Menschen und Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter<br>o   |

| <b>Ifd. Nr.</b> | <b>Gebietsbezeichnung</b>   | <b>Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung</b>   | <b>Änderung bei Schutzgütern gegenüber Bestand (+ / o / -)</b>  |
|-----------------|---|---|---|
| I.16            | Fläche für den Gemeinbedarf OS Bannewitz Neues Leben  | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche  | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o  |
| I.17            | Gewerbegebiet Welschufe   | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese  | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o  |
| I.19            | Kompensationsfläche Karasch und Wiese oberhalb  | – langfristige Entwicklung zu Wald bei ausbleibender Nutzung  | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o  |
| I.20            | Fläche für den Gemeinbedarf Erweiterung Schullfläche Possendorf                                   | – keine Änderung der bisherigen Nutzung als Dauerkleingärten  | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o  |
| I.21            | Mischgebiet Marienschacht   | – keine Änderung der bisherigen Nutzung als Sondergebiet mit gewerblichen und Wohnnutzungen   | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o  |
| I.23            | Sondergebiet Freizeit und Sport an der B 170  | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche bzw. Brache<br>– mögliche Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Brache                     | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle o<br><br>mögliche Verschlechterungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle – |
| I.24            | A/E Fläche An der alten Staatsstraße (Zielbiotop Streuobstwiese)                                  | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese mit Obstgehölzen<br>– altersbedingte Abgänge der Obstgehölze ohne Nachpflanzung führt zum Verlust des Biotopstatus | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle –  |
| I.25            | A/E Fläche zwischen Amselgrund und Welschhofer Straße   | – keine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Weide mit Obstgehölzen<br>– altersbedingte Abgänge der Obstgehölze ohne Nachpflanzung führt zum Verlust des Biotopstatus | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle –  |
| I.26            | A/E Fläche verfallene Kleingärten nördlich der Kreuzung S 191 / B 170 (südöstlich Kita Bannewitz) | – zunehmende Verbuschung mit langfristiger Entwicklung zu Gebüsch bzw. Feldgehölz aus untypischen Gehölzen  | keine Änderungen für die einzelnen Schutzgüter<br>alle –  |

## **2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BAUGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung gemäß § 1 (7) BAUGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BAUGB in Verbindung mit § 14 (1) BNATSCHG die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Flächennutzungsplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Sie bereitet aber die Eingriffe im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung vor und ist verpflichtet, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen durch die planerische Konzeption zu unterlassen oder zu minimieren sowie die entsprechenden Wertverluste bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die hierfür erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können im Flächennutzungsplan dargestellt werden (§ 5 (2) Nr. 10 BAUGB).

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie der weiteren Umweltbelange sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren, mit dem die konkrete Bebauung einer Fläche vorbereitet wird, grünordnerische Fachbeiträge bzw. Grünordnungspläne zu erstellen. In diesen sind die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich für jede Fläche zu entwickeln und den mit der Bebauung erfolgenden Auswirkungen gegenüberzustellen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden für die weitere Ausgestaltung der einzelnen Gebiete Vorgaben für die Festsetzungen und Festlegungen im Zuge der Bebauung gegeben, mit deren Umsetzung die Umweltwirkungen der Ausweisungen vermieden, gemindert oder kompensiert werden können.

Für die einzelnen Schritte der Vermeidung, Minderung und des Ausgleiches werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellung und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogenen Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen gesondert herausgestellt. Die konkrete Festlegung von Maßnahmen für die einzelnen Teilflächen kann erst im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sowie dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die konkreten mit der vorgesehenen Bebauung erfolgenden Eingriffe ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abgeleitet. Bei den Maßnahmen werden auch produktionsintegrierte Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutzung zur naturschutzfachlichen Aufwertung des agrarischen Lebensraumes geprüft.

### **2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima und Landschaft in folgenden Teilbereichen:

- Sicherung der Erholungs- und Freizeitfunktion innerhalb des Plangebietes sowie der Wohnumfeldfunktion für angrenzende Wohngebiete
- Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere innerhalb des Plangebietes
- Begrenzung der Versiegelung und Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und Sicherung seiner Funktionen
- Sicherstellung eines naturnahen Gebietswasserhaushaltes unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes für Unterlieger

- Minderung der Beeinträchtigungen von Kaltluftentstehungsgebieten durch Begrenzung der Überbauung
  - Vermeidung klimatischer Belastungen in Gebieten mit klimatischer Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehungsgebieten)
  - Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Entwicklung der einzelnen Gebiete
- Bei dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entfallen nach Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich umwelterheblicher Beeinträchtigungen.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Planungsprozess zur Aufstellung von Bebauungsplänen für die jeweiligen Gebiete oder Baugenehmigungsverfahren sind die Belange von Natur und Landschaft durch die Aufstellung von grünordnerischen Fachbeiträgen / Grünordnungsplänen zu berücksichtigen.

### **2.c.2 Schutzgut Menschen**

Auf die negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, die mit der Ausweisung der Flächen verbunden sind, ist mit folgenden Maßnahmen im weiteren Planungsprozess zu reagieren:

- Festsetzung von Immissionswerten für gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen zum Schutz der vorhandenen bebauten Gebiete (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) vor zusätzlichen Lärm- und sonstigen Immissionen  
betrifft Flächen I.17 (Gewerbegebiet Welschhufe) und I.23 (Sondergebiet Freizeit und Sport an der B 170)
- Sicherung der Qualität des Wohnumfeldes durch Festsetzungen zu privaten und öffentlichen Grünflächen, Pflanzbindungen für zu erhaltenden Gehölzstrukturen, Festsetzungen zur Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen sowie gestalterischen Festlegungen gemäß § 89 SÄCHSBO (Dächern, Materialien, Vorgärten, Einfriedungen, Straßen und Wegen, etc.)  
betrifft alle Flächen

Belastungen vorhandenen bebauter Gebiete durch Anliegerverkehr, der eine Lenkung des Anliegerverkehrs der neuen Bauflächen erforderlich machen würde, sind für die vorgesehenen Flächenausweisungen nicht zu erwarten. Die Planungen für das bisher zur Ausweisung vorgesehenen Wohngebiet an der Steinstraße (Fläche I.11) werden nicht mehr verfolgt. Die Sicherung der Erholungs- und Freizeitfunktion durch Erhalt / Neuschaffung vorhandenen Infrastrukturen für die Erholungs- und Freizeitfunktion und deren planungsrechtliche Festschreibung, die bisher für die geplante Flächenausweisung des Wohngebietes an der Schachtstraße (Fläche I.3) vorgesehen waren, sind nicht mehr erforderlich, da die geplante Flächenausweisung nicht weiter verfolgt wird.

Die insgesamt als weniger erheblich eingeschätzten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen lassen sich mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen vollständig vermeiden. Es verbleiben damit keine erheblichen Belastungen, die durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren wären.

### **Unvermeidbare Belastungen**

Es verbleiben keine unvermeidbaren Belastungen für das Schutzgut Menschen.

### **2.c.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich im weiteren Planungsprozess der mit der Ausweisung und der nachfolgenden Realisierung verbundenen Umweltwirkungen erfolgen. Auf die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wird im weiteren Planungsprozess mit folgenden Maßnahmen reagiert:

- Festsetzungen zur Einrichtung von Grünflächen sowie von Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Gebiete  
betrifft Fläche I.5 (Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße, Grünflächen), Fläche I.9 (Gewerbegebiet Possendorf, Renaturierung verrohrter Bachlauf) und I.12 (Wohngebiet Goppeln, Grünflächen)

- Festsetzung von Flächen und Standorten zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen und dazugehörige Festlegungen zu Qualitäten und Arten zur Sicherstellung einer ausreichenden Durchgrünung der Gebiete und Schaffung wertvoller Siedlungsbiotope als neue Lebensräume  
betrifft alle Flächen
- Festsetzungen von Flächen und Standorten mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bepflanzungen innerhalb der jeweiligen Gebiete, insbesondere für geschützte oder erhaltenswerte Bäume, Obstbäume und sonstige Gehölze  
betrifft alle Flächen mit geschützten oder schützenswerten Gehölzen (Flächen I.5, I.6, I.9, I.12, I.13, I.16, I.20 und I.21)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender Biotope durch Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen bei der Realisierung  
betrifft angrenzende Obstwiese bei Fläche I.13 (Wohngebiet Amselgrund) sowie angrenzende Kompensationsfläche bei Fläche I.17 (Gewerbegebiet Welschhufe)

Die Schaffung eines Ausweichlebensraumes für das Schwarzkehlchen bei der bisher vorgesehenen Flächenausweisung I.8 (Gewerbegebiet Goppeln) entfällt, da die Ausweisung nicht mehr verfolgt wird. Die Streuobstwiese bei der geplanten Flächenausweisung I.9 (Gewerbegebiet Possendorf II) ist nicht mehr betroffen, da die Ausweisung verringert wurde und sich ausschließlich auf die bereits baulich genutzten Flächen des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes beschränkt. Die Sicherstellung der schutzgebietskonformen Ausgestaltung des Gebietes bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Lockwitztal und Geberggrund“ vor allem in den Randbereichen ist bei der Fläche I.7 nicht mehr erforderlich, da die Flächenausweisung nicht mehr verfolgt wird.

Mit der Festsetzung von Grünflächen und Maßnahmeflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes, mit den Pflanzgeboten und den Pflanzbindungen sowie den Schutzmaßnahmen für angrenzende Biotope werden die negativen Folgen für die Tiere und Pflanzen innerhalb des Plangebietes vermindert bzw. kompensiert sowie die Auswirkungen auf geschützte Objekte und Flächen vermieden. Die Anpflanzungen gelten gleichzeitig als Ersatzpflanzungen gemäß GEHÖLZSCHUTZSATZUNG der Gemeinde Bannewitz. Ergänzt werden diese durch Auflagen zum Artenschutz während der Bauausführung. Die Belange des besonderen Artenschutzes sind als eigenständiges Rechtsregime gesondert im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Die Belange des besonderen Artenschutzrechtes unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 (7) BAUGB.

Insgesamt lässt sich der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit den genannten Maßnahmen nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensieren. Dies gilt insbesondere für die Lebensraumverluste vor allem der beiden großen Flächenausweisungen (Fläche I.5 und Fläche I.23), die an anderer Stelle neu zu schaffen sind. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind diesen beiden Ausweisungen Maßnahmeflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft außerhalb der Flächen zuzuordnen. Hierzu ist u. a. die geplante Ausweisung der Fläche I.19 vorgesehen. Bei der geplanten Flächenausweisung I.13 Wohngebiet Amselgrund ist darüber hinaus zu prüfen, ob der vernässte Bereich innerhalb der Fläche aufgewertet sowie Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der südlich angrenzenden Streuobstwiese als Kompensationsmaßnahmen möglich sind.

### **Unvermeidbare Belastungen**

Die mit der Ausweisung vorbereitete Überbauung von Flächen des Plangebietes und die damit verbundene Verringerung von Lebensräumen ist aufgrund des mit der Ausweisung von Bauflächen verfolgten Ziels nicht vermeidbar. Diese sind mit den Festsetzungen innerhalb der Gebiete und den Auflagen nicht vollständig kompensierbar. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen. Hierzu sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes auszuweisen und den Flächen zuzuordnen.

## 2.c.4 Schutzgut Fläche und Boden

Für den Eingriff in das Schutzgut Fläche und Boden durch die Versiegelung ist mit der Festsetzung folgender Maßnahmen zu reagieren:

- Festsetzung der maximal zulässigen Überbaubarkeit der Flächen und Begrenzung der möglichen Überschreitung entsprechend § 19 BAUNVO zur Beschränkung der Versiegelung und sonstigen Überbauung auf das erforderliche Maß  
betrifft alle Flächen
- Festsetzung zum Schutz der Bodenfunktionen während der Bauausführung zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und Sicherung seiner Funktionen innerhalb des Plangebietes  
betrifft alle Flächen
- Festlegung, dass die Flächenbeläge der Parkplätze in den öffentlichen Verkehrsflächen mit wasserdurchlässigen Befestigung auszuführen sind  
betrifft Fläche I.5 (Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße), Fläche I.12 (Wohngebiet Goppeln) und Fläche I.13 (Wohngebiet Amselgrund)
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen in Versickerungsmulden und -rigolen, soweit dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist  
betrifft Fläche I.5 (Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße), Fläche I.12 (Wohngebiet Goppeln), Fläche I.13 (Wohngebiet Amselgrund) und Fläche I.16 (Gemeinbedarf/Sport OS Bannewitz)
- Festlegung der Nutzung oder Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von versiegelten und überbauten Flächen auf den Grundstücken, soweit dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist  
betrifft alle Flächen
- Festlegung der Rückhaltung und gedrosselten Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers zum Schutz vor Überflutungen für Unterlieger  
betrifft alle Flächen
- Aufwertung der Bodenfunktionen mittels Festsetzung von Grünflächen in den einzelnen Flächen  
betrifft Fläche I.5 (Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße) und Fläche I.13 (Wohngebiet Amselgrund)

Die bisher vorgesehenen Flächenausweisungen I.8 (Gewerbegebiet Goppeln) und I.11 (Wohngebiet Steinstraße) werden nicht mehr verfolgt und die Ausweisung der Fläche I.9 (Gewerbegebiet Possendorf II) wird deutlich reduziert. Damit entfallen die hierfür vorgesehenen Maßnahmen. Die Reduzierung der Ausweisung bei der Fläche I.9 ist möglicherweise mit Flächenentsiegelungen verbunden, für die im weiteren Planungsprozess zu prüfen ist, ob diese auf Eingriffe in den Bodenhaushalt bei anderen Flächenausweisungen anrechenbar sind.

Der Eingriff in das Schutzgut Fläche und Boden lässt sich mit den genannten Maßnahmen nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensieren. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind Maßnahmeflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft außerhalb der Flächen auszuweisen und als Ausgleichsflächen zuzuordnen. Hierbei sind für die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vordergründig Entsiegelungsmaßnahmen zu suchen und auszuweisen.

### Unvermeidbare Belastungen

Die mit der Ausweisung vorbereitete Überbauung von Flächen des Plangebietes und die damit verbundene Verringerung der versickerungswirksamen Fläche sowie dem Verlust und der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ist aufgrund des mit der Ausweisung von Bauflächen verfolgten Ziels nicht vermeidbar. Diese sind mit den Festsetzungen innerhalb der Gebiete und den Auflagen nicht vollständig vermeidbar, minderbar oder kompensierbar. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen. Hierzu sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden außerhalb des Plangebietes auszuweisen und den Flächen zuzuordnen.

### **2.c.5 Schutzgut Wasser**

Den erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann durch Festsetzungen zur maximal zulässigen Überbaubarkeit, zum Bodenschutz während der Ausführung, zur Ausführung der Flächenbefestigungen der Parkplätze in den öffentlichen Verkehrsflächen mit wasserdurchlässigen Befestigungen, zur Nutzung oder Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soweit dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist, sowie zur Rückhaltung und gedrosselten Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers, wie sie für das Schutzgut Fläche und Boden (siehe Kap. 2.c.4) beschrieben sind, begegnet werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser lässt sich mit den genannten Maßnahmen nicht vollständig innerhalb des Plangebietes vermeiden, mindern oder kompensieren. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen, die mit den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden außerhalb des Plangebietes identisch sind.

#### **Unvermeidbare Belastungen**

Die mit der Ausweisung vorbereitete Überbauung von Flächen des Plangebietes und die damit verbundene Verringerung der versickerungswirksamen Fläche für das Schutzgut Wasser sind aufgrund des mit der Ausweisung von Bauflächen verfolgten Ziels nicht vermeidbar. Diese sind mit den Festsetzungen innerhalb der Gebiete und den Auflagen nicht vollständig vermeidbar, minderbar oder kompensierbar. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen. Diese sind mit den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden außerhalb des Plangebietes identisch.

### **2.c.6 Schutzgut Luft und Klima**

Die geplanten Neuausweisungen berücksichtigen durch ihre Lage die vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiete und vermeiden dadurch großflächige Verluste. Ebenso wird der Kaltluftabfluss beachtet und nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt. Den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima kann mit der Festsetzung folgender Maßnahmen begegnet werden:

- Festsetzung der maximal zulässigen Überbaubarkeit der Flächen und Begrenzung der möglichen Überschreitung entsprechend § 19 BAUNVO zur Verminderung der Aufwärmung der Flächen betrifft alle Flächen
- Festsetzung von Flächen und Standorten zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen und dazugehörige Festlegungen zu Qualitäten und Arten zur Sicherstellung einer ausreichenden Durchgrünung der Gebiete und damit Gewährleistung des Gartenstadt-Klimatops betrifft alle Flächen
- Festsetzungen von Flächen und Standorten mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bepflanzungen innerhalb der jeweiligen Gebiete, insbesondere für geschützte oder erhaltenswerte Bäume, Obstbäume und sonstige Gehölze zur Sicherstellung einer ausreichenden Durchgrünung der Gebiete und damit Gewährleistung des Gartenstadt-Klimatops betrifft alle Flächen mit geschützten oder schützenswerten Gehölzen (Flächen I.5, I.6, I.9, I.12, I.13, I.16, I.20 und I.21)

Die Streuobstwiese bei der geplanten Flächenausweisung I.9 (Gewerbegebiet Possendorf II) ist nicht mehr betroffen, da die Ausweisung verringert wurde und sich ausschließlich auf die bereits baulich genutzten Flächen des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes beschränkt.

Mit den Festsetzungen können die insgesamt als weniger erheblich eingeschätzten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima weitgehend vermieden werden. Es verbleiben damit keine erheblichen Belastungen, die durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren wären.

#### **Unvermeidbare Belastungen**

Es verbleiben keine unvermeidbaren Belastungen für das Schutzgut Luft und Klima.

## **2.c.7 Schutzgut Landschaft**

Den erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann durch die Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Grünflächen, der Festsetzung von Bepflanzungen, der Bindung von Pflanzungen sowie zur Ortsrandgestaltung begegnet werden.

- Festsetzungen der nicht überbauten Flächen als private oder öffentliche Grünflächen mit Pflanzbindungen für zu erhaltenden Gehölzstrukturen und Pflanzgeboten für Gehölzpflanzungen zur Berücksichtigung der Landschaft und der Siedlungs- bzw. Ortstruktur im Zuge der Freiraumgestaltung betrifft alle Flächen
- Sicherstellung einer ausreichenden Eingrünung der neuen Siedlungsränder über die Festsetzung von Pflanzbindungen für zu erhaltenden Gehölzstrukturen und Pflanzgeboten für Gehölzpflanzungen betrifft Fläche I.5 (Wohngebiet Possendorf - Südhang bis Rippiener Straße), Fläche I.6 (Mischgebiet Possendorf), Fläche I.9 (Gewerbegebiet Possendorf II), Fläche I.12 (Wohngebiet Goppeln), Fläche I.13 (Wohngebiet Amselgrund), I.16 (Gemeinbedarfsfläche/Sport OS Bannewitz) und I.23 (Sonderbaufläche Freizeit und Sport an der B 170)

Die Sicherstellung der schutzgebietskonformen Ausgestaltung des Gebietes bezüglich und des Landschaftsschutzgebietes „Lockwitztal und Gebergrund“ vor allem in den Randbereichen ist bei der Fläche I.7 nicht mehr erforderlich, da die Flächenausweisung nicht mehr verfolgt wird.

Die umwelterheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft lassen sich mit den genannten Festsetzungen zur Berücksichtigung der Landschaft bei der Freiraumgestaltung soweit vermeiden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Mit der Realisierung der vorgesehenen Ausweisungen werden die bisherigen Qualitäten der Landschaft innerhalb des Plangebietes durch die mit der Bebauung umzusetzenden Maßnahmen und ihren gestalterischen Wirkungen ersetzt. Bei der Fläche I.9 (Gewerbegebiet Possendorf) wird mit der Realisierung der Ausweisung die als weitsichtbares Störelement wirkende Stallanlage beseitigt. Es verbleiben mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, die durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen wären.

### **Unvermeidbare Belastungen**

Es verbleiben keine unvermeidbaren Belastungen für das Schutzgut Landschaft.

## **2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### **2.d.1 Standort**

In der Gemeinde Bannewitz besteht ein stetig anhaltender Baulandbedarf für Wohnen und Gewerbe. Diesem Bedarf wird mit der 1. Gesamtfortschreibung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes hinsichtlich einer bedarfsgerechten Entwicklung im Gemeindegebiet Rechnung getragen.

Im Rahmen der Vorbereitung der 1. Gesamtfortschreibung erfolgten Abstimmungen mit den übergeordneten Verwaltungsebenen (Landesdirektion, Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge), den übergeordneten Planungsträgern (Regionaler Planungsverband) und umliegenden Kommunen. Hierbei wurden Suchräume für die neu auszuweisenden Gebiete festgelegt.

Seitens der Gemeinde Bannewitz erfolgten im Zuge der Aufstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits Prüfungen möglicher Flächen, in deren Ergebnis die für den vorliegenden Umweltbericht zur Ausweisung vorgesehenen Flächen zur Auswahl kamen.

Insgesamt wird bei den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen eine Einpassung in die vorhandene Siedlungsstruktur bzw. Ergänzung zur vorhandenen Bebauung angestrebt. Auf diese Weise werden die bestehenden Infrastruktureinrichtungen genutzt bzw. besser ausgelastet.

Bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden die einzelnen Flächen einer weiteren kritischen Überprüfung unterzogen.

Aus den Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Anhörung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich weitere Änderungen an der Flächenkulisse. Es sind Flächen entfallen, deren Planung nicht weiter verfolgt wird, Flächen in ihren Umfängen geändert worden sowie neue Flächen hinzugekommen (vgl. Kap. 1.a).

Nach der 2. öffentlichen Anhörung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Flächenkulisse erneut angepasst. Die Planungen zu drei Flächen wird nicht weiter verfolgt, der Flächenumfang dreier geplanter Flächenausweisungen wurde geändert, eine geplante Flächenausweisung wurde geändert und es sind drei neue geplante Flächenausweisungen hinzu gekommen (vgl. Kap. 1.a). Bei den geplanten Neuausweisungen handelt es sich um Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, mit denen auf den in den Stellungnahmen kritisierte zu geringe Flächenumfang für Ausgleichsmaßnahmen reagiert wird.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. öffentlichen Beteiligung ist während der Sitzung am 29.01.2019 durch den Gemeinderat beschlossen worden, eine weitere geplante Flächenausweisung nicht weiter zu verfolgen.

### **2.d.2 Planinhalt**

Die inhaltliche Ausgestaltung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes orientiert sich an dem ermittelten Bedarf für die unterschiedlichen Bauflächen und berücksichtigt die bereits vorhandenen Bauflächen des Gemeindegebietes, um erforderliche Infrastruktureinrichtungen zu bündeln. Dies gilt insbesondere für die Erschließung der Wohn- und Mischgebiete, die sich vor allem an vorhandenen öffentlichen Straßen erstrecken.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im weiteren Planungsprozess durch Festsetzung entsprechender Maßnahmen und Auflagen für die einzelnen Flächen zu vermeiden, mindern oder zu kompensieren. Die mit der Ausweisung der Flächen vorbereiteten Eingriffe, die sich nicht innerhalb des Plangebietes (innerhalb der Teilflächen für die Neuausweisung) vermeiden, mindern oder ausgleichen lassen, sind im weiteren Planungsprozess durch die ergänzende Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu kompensieren.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde auf den vorhandenen Landschaftsplan der Gemeinden Bannewitz, Possendorf und Rabenau zurückgegriffen. Sonstige Fachbeiträge mit umwelterheblichen Inhalten wurden im Zusammenhang mit dem Vorhaben weder erstellt noch liegen diese vor.

Zur Aktualisierung des Bestandes wurde für die einzelnen Flächen eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Zusätzlich wurde auf die allgemein über das Internet zugreifbaren Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zurückgegriffen sowie Daten beim Umweltamt des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge abgefragt. Weiterhin wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom Oktober 2013 sowie die Stellungnahmen aus der 1. öffentlichen Beteiligung vom März/April 2015 hinsichtlich umwelterheblicher Inhalte ausgewertet. In die redaktionelle Änderung des Umweltberichtes sind die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergebenden Anpassungen an der Flächenkulisse sowie kritische Anmerkungen zum Umweltbericht selbst eingeflossen.

Besondere Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht ergeben. Es sei aber darauf hingewiesen, dass viele Angaben zu möglichen Auswirkungen auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen beruhen, die sich aus den allgemeinen Erfahrungen und Untersuchungen zu Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben. Die relevanten umwelterheblichen Auswirkungen der geplanten Ausweisungen wurden innerhalb des Verfahrens überprüft. Somit liegen hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens vor.

### **3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Die Umweltüberwachung wird von den zuständigen Behörden durchgeführt.

Die Umsetzung und Integration der Festsetzungen und Maßnahmen wird im weiteren Planungsprozess vorgenommen.

### **3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die 1. Gesamtfortschreibung des seit dem 24.06.2005 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz soll dem stetig anhaltenden Baulandbedarf für Wohnen und Gewerbe im Gemeindegebiet hinsichtlich einer bedarfsgerechten Gemeindeentwicklung Rechnung tragen. Der Geltungsbereich der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst Neuausweisungen (Teilfläche I), Berichtigungen aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen (Teilfläche II) sowie Korrekturen des ausgewiesenen Bestandes (Teilfläche III). Für die Umweltprüfung relevant sind die Neuausweisungen.

Die 1. öffentliche Beteiligung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgte 2015 (damals noch als 1. Änderung des Flächennutzungsplanes). Aus den hierzu eingegangenen Stellungnahmen und weiteren Abstimmungen wurden die geplanten Flächenausweisungen angepasst. Es sind Flächen in ihren Umgriffen geändert worden, Flächen entfallen und neue Flächen hinzugekommen. Der Umweltbericht wird für die 2. öffentliche Beteiligung entsprechend der Flächenkulisse mit Stand März 2018 fortgeführt. Die 2. öffentliche Beteiligung wurde im Juni und Juli 2018 durchgeführt. Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden redaktionelle Änderungen an der Flächenkulisse der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Der Umweltbericht wird entsprechend mit redaktionellen Änderungen mit Stand November 2018 fortgeführt. Weitere redaktionelle Änderungen ergeben sich durch den Entfall einer Flächenausweisung entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.01.2019.

Die Neuausweisungen im Rahmen der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfassen insgesamt 14 Gebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 14,97 ha. Vorgesehen sind die Ausweisung

von 3 Wohnbauflächen mit ca. 4,79 ha, 2 gemischten Bauflächen mit ca. 1,06 ha, 2 gewerblichen Bauflächen mit ca. 2,28 ha, 1 Fläche für den Gemeinbedarf / Sport mit 1,17 ha, 1 Fläche für Gemeinbedarf / Schule mit 0,16 ha und 1 Sonderbaufläche Freizeit und Sport mit 2,90 ha sowie 4 Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit 2,61 ha.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BAUGB, die mit den Neuausweisungen im Flächennutzungsplan vorbereitet werden, sind

- Verlust der vorhandenen Biototypen auf den betroffenen Flächen als Lebensraum mit der Neuanlage von gleichwertigen Siedlungsbiotopen in den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
- Verlust von geschützten Gehölzbeständen innerhalb der Flächen als Lebensraum geschützter Arten
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Lebensraum und für den Wasserhaushalt
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verkleinerung vorhandener Kaltluftentstehungsflächen mit Siedlungsbezug (Flächen I.16, I.23)
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Bebauung und fehlende Eingrünungen
- Verlust von landschaftsprägenden Strukturen

zu nennen. Die im bisherigen Umweltbericht (Stand Januar 2014 zur 1. öffentlichen Beteiligung) genannten Umweltauswirkungen

- Immissionsbelastung durch Verkehr (Fläche I.11) für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Fläche I.8 und I.11)
- Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion (Fläche I.3)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Lockwitztal und Gebergrund“ (Fläche I.7)
- Beeinträchtigung bzw. Verlust des Lebensraumes des Schwarzkehlchens (Fläche I.8)

treten nicht mehr auf, da die geplanten Flächenausweisungen, die diese Auswirkungen verursacht hätten, planerisch nicht mehr verfolgt werden.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Ausweisungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes qualitativ ermittelt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich für die 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz werden im Umweltbericht dokumentiert. Vorzusehen sind:

- Festsetzung von Immissionswerten für gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen (Flächen I.17 und I.23)
- Festsetzungen zu privaten und öffentlichen Grünflächen (v. a. Flächen I.5, I.12 und I.13)
- Pflanzgebote für Gehölzpflanzungen
- Pflanzbindungen für zu erhaltenden Gehölzstrukturen (Flächen I.5, I.6, I.9, I.12, I.13, I.16, I.20 und I.21)
- gestalterischen Festlegungen gemäß § 89 SÄCHSBO
- Festsetzungen von Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Gebiete (Flächen I.9 und I.19)
- Festlegung von Schutzmaßnahmen für vorhandene Pflanzungen (v. a. Flächen I.13 und I.17)
- Festsetzung der maximal zulässigen Überbaubarkeit der Flächen und Begrenzung der möglichen Überschreitung entsprechend § 19 BAUNVO
- Festsetzung zum Schutz der Bodenfunktionen während der Bauausführung
- Festlegung, dass die Flächenbeläge der Parkplätze in den öffentlichen Verkehrsflächen mit wasserdurchlässigen Befestigung auszuführen sind (v. a. Flächen I.5, I.12 und I.13)
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, soweit dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist
- Festlegung der Rückhaltung und gedrosselten Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers

Die im bisherigen Umweltbericht (Stand Januar 2014 zur 1. öffentlichen Beteiligung) genannten Maßnahmen

- Lenkung des Anliegerverkehrs für die neuen Bauflächen (Fläche I.11)
- Erhalt / Neuschaffung vorhandenen Infrastrukturen für die Erholungs- und Freizeitfunktion (Fläche I.11)
- Sicherstellung der schutzgebietskonformen Ausgestaltung bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Lockwitztal und Gebergrund“ (v. a. Randbereiche) (Fläche I.7)

werden nicht mehr erforderlich, da die geplanten Flächenausweisungen, deren Auswirkungen mit diesen Maßnahmen begegnet werden sollte, planerisch nicht mehr verfolgt werden.

Die Auswirkungen der Ausweisungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Menschen werden durch die Festsetzung von Immissionswerten und die Festsetzungen zu Grünflächen, Pflanzgeboten, Pflanzbindungen und zur Gestaltung vollständig vermieden. Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen sind nicht zu erwarten.

Den Auswirkungen der geplanten Ausweisungen auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen kann mittels Festsetzungen zur Einrichtung von Grünflächen sowie von Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Gebiete, den Festsetzungen von Flächen und Standorten zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Festsetzungen von Flächen und Standorten mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bepflanzungen innerhalb der jeweiligen Gebiete sowie den Festsetzungen zu Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden. Für die nicht innerhalb der Gebiete ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind im weiteren Planungsprozess Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen und den Gebieten zuzuordnen. Hierzu zählen insbesondere auch die vorgesehenen Flächenausweisungen I.19, I.24, I.25 und I.26.

Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch die Versiegelung und Überbauung kann durch die Reduzierung der versiegelten und überbauten Flächen sowie den Festsetzungen von Schutzmaßnahmen reagiert werden. Mit den Festsetzungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung kann auf die Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes in Folge der Versiegelung und Überbauung reagiert werden. Für die nicht innerhalb der Gebiete ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind im weiteren Planungsprozess Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden auszuweisen und den Gebieten zuzuordnen, wobei vordergründig Entsiegelungsmaßnahmen gesucht und ausgewiesen werden sollen. Die Maßnahmen sind ebenfalls für die Vermeidung, Minderung und den Ausgleich der Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser geeignet.

Die Auswirkungen der Neuausweisungen des Flächennutzungsplanes im Zuge der 1. Gesamtfortschreibung auf Luft und Klima können durch die Begrenzung der Überbaubarkeit sowie durch die Festsetzungen von Grünflächen mit Pflanzgeboten und Pflanzbindungen vermindert werden. mit den genannten Maßnahmen können alle erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima innerhalb der Flächen vermieden bzw. kompensiert werden.

Die Auswirkungen der Neuausweisungen auf das Schutzgut Landschaft können durch die Festsetzungen zu den Grünflächen mit den Pflanzgeboten und Pflanzbindungen vermieden werden.

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht von umwelterheblichen Auswirkungen der Neuausweisungen im Zuge der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen durch die Neuausweisungen von Bauflächen im Zuge der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erheblich nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben, die nicht innerhalb der Flächen kompensiert werden können. Dies betrifft die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden und Wasser. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB auszuweisen.

## 4 Quellen

### Literatur

SCHMIDT, P. A., HEMPEL, W., DENNER, M., DÖRING, N., GNÜCHTEL, A., WALTER, B. & WENDEL, D., 2002:  
Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1:200.000. 232 S., hrsg. vom Sächsi-  
schen Landesamt für Umwelt und Geologie, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspfle-  
ge 2002, Dresden.

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen etc.

Baugesetzbuch (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.  
3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BAUNVO) vom 23.  
Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S.  
1548).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-  
Bodenschutzgesetz - BBODSCHG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch  
Art. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,  
Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der  
Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom  
18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1  
des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie  
der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RICHTLINIE) (ABl. EG Nr. L 206 S. 8), zuletzt geän-  
dert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193, ber. ABl. EU  
Nr. L 95 S. 70).

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Bannewitz, rechtskräftig seit dem 24.06.2005.

Satzung der Gemeinde Bannewitz über den Schutz der im Gemeindegebiet wachsenden Gehölze  
(GEHÖLZSCHUTZSATZUNG) in der seit 05.02.2011 geltenden Fassung (Bannewitzer Amtsblatt  
vom 04.02.2011).

LANDSCHAFTSPPLAN der Gemeinden Bannewitz, Possendorf und Rabenau, Bearbeitungsstand August  
1996. Erstellt im Auftrag des Landschaftspflegeverbandes Osterzgebirge und Vorland e. V.  
durch LandschaftsArchitektur Planungsbüro Petzold.

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landes-  
entwicklungsplan 2013 - LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582).

Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge (REGIONALPLAN OE/OE), 1. Gesamtfortschreibung, be-  
schlossen als Satzung des Regionalen Planungsverbandes gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG am  
15.12.2008, in der Fassung gemäß Genehmigungsbescheid vom 28.08.2009, verbindlich seit  
19.11.2009 (SächsABl. Nr. 47/2009 S. A431).

Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SÄCHSABG) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 256), zuletzt geändert  
durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 469).

Sächsische Bauordnung (SÄCHSBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (Sächs-  
GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SÄCHSDSCHG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630).

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SÄCHSNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (= Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege) (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 362).

Sächsisches Wassergesetz (SÄCHSWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE), kodifizierte Fassung (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 2771).

### **Gutachten, Behördenunterlagen**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG), 2010: Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005, Stand 06.05.2010. 13 S., unveröffentlicht, Dresden.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG), 2018: interaktive Karte zur Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) Sachsen 2005 (Stand März 2009).

Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (LRA PIR), 2012: digitale Daten zum Vorkommen von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RICHTLINIE, europäischer Vogelarten und sonstiger Vorkommen von geschützten und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie zur selektiven Biotopkartierung vom 08.03.2012.

### **Karten**

Zentrales Geologisches Institut (ZGI), 1984: Hydrogeologische Karte der DDR, Karte der Grundwassergefährdung 1:50 000. Blatt Dresden W / Dresden O 1209-3/4, Berlin.

Zentrales Geologisches Institut (ZGI), 1984: Hydrogeologische Karte der DDR, Karte der Grundwassergefährdung 1:50 000. Blatt Freital / Pirna 1309-1/2, Berlin.